

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

17. Sitzung (09.06.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. Juni 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Ministerialpräsident Geheimerath Nebentus, Ministerialpräsident Staatsrath Regenaux, Geheimerath Beck und Geheimerreferendäre Christ und v. Stengel.

sodann
sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bader, Blankenhorn-Krafft, Selbing, Kern, Knittel, Mez und Martin.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident setzt die Kammer in Kenntniß, daß die erste Kammer den Gesetzesentwurf über die Auflösung der Gemeinde Nined, Amtsbezirk Mosbach, angenommen habe.

Beilage Nr. 1.

(Ztes Beilagenheft S. 46, 47.)

Diese Mittheilung wird an die Abtheilungen zur Vorberatung verwiesen.

Zittel übergiebt hierauf den Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Volksschulgesetzes betreffend.

Derselbe wird ohne vorherige Verlesung dem Druck übergeben,

Beilage Nr. 2.

(Ztes Beilagenheft S. 47—50.)

und soll nach der Bemerkung des Präsidiiums in der nächsten Sitzung beraten werden.

Der Präsident bemerkt: die Kammer habe in einer der letzten Sitzungen beschlossen, daß in Beziehung auf die alten Abgaben eine Adresse auf den Grund des Commissionsantrages und des Antrages des Abg. Schaaff abgefaßt werden solle. Dieser Entwurf sey von dem Bureau gefertigt, der Berichterstatter und der Abg. Schaaff darüber gehört, und derselbe werde nun ver-

lesen werden, damit die Kammer darüber entscheiden könne, ob sie damit einverstanden sey.

Nachdem der Secretär Baum den Adresseentwurf vortragen, äußert

Schmitt v. M. den Wunsch, daß in der Adresse auch des Gesetzes von 1825 und nicht bloß desjenigen von 1820 erwähnt werden möchte!

Nach einer Bemerkung der Abg. Schaaff und Rathy fragt der

Präsident die Kammer, ob eine allgemeine Fassung gewählt werden solle? was bejaht wird.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der Beilage Nr. 3

enthalten.

Es werden folgende neue Eingaben angezeigt und vorgelegt:

Durch den Abg. Schesselt:

1) Bitte des Gemeinderaths zu Lörrach, um Führung der Eisenbahn über Lörrach;

durch den Abg. Dahmen:

2) Vorstellung der Gemeinden Gerlachsheim, Grünsfeld, Grünsfeldhausen und Paimar, um Verwendung bei der Staatsregierung, daß der Vicinalweg von Gerlachsheim nach Gerchs-

heim und Würzburg in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen werde;

durch den Abg. Jungmanns II.:

3) Petition von 98 Bürgern aus dem Wahlbezirk Mosbach und Neckarbischofsheim (Oberdielbach, Krümpfelbrunn, Waldlagenbach, Eberbach), um Herabsetzung der Porto- und Personentaxen und zweckmäßigere Einrichtungen der Postcourse im Odenwalde;

4) der Frachtschiffer von Hasmersheim, ihre Gewerbesteuer, die auf der Schifffahrt haftenden Abgaben, den Zustand der Wasserstraße des Neckars und die Unterbrechung ihrer Fahrten betreffend;

durch den Abg. Vogelmann:

5) Bitte der Landgemeinden des Amtsbezirks Wertheim, um Uebernahme der Vicinalstraße von der bayrischen Grenze bei Wüstenzell bis gegen Miltenberg in den allgemeinen Straßenverband;

durch den Abg. Schmitt v. M.:

6) Bitte der Thierärzte Heinrich in Mosbach und Hoffmann in Wertheim, Namens der Thierärzte des Unterrheinkreises, um Anstellung als Amtsthierärzte auf Staatskosten;

durch den Abg. Welcker:

7) Petition vieler Bürger zu Böhrenbach, die Kammer möge dahin wirken, daß Böhrenbach von dem Amt Neustadt getrennt und dem Amt Bilingen zugetheilt und daß der Waldboden zur Benutzung des Weidganges der Gemeinde freigestellt werde;

8) derselben, betreffend verschiedene Punkte der Ausbildung des Verfassungslebens in Baden;

durch den Abg. Stolz:

9) Petition des Gemeinderaths zu Bühl, die Wahlmännerwahlen, resp. authentische Auslegung des §. 47 der Wahlordnung betreffend;

10) desselben, den Ankauf von Privatgütern zu herrschaftlichen Domänen betreffend;

11) mehrerer Landwirthe aus dem Amtsbezirk Achern, um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins.

durch den Abg. Heimbürger:

12) Bitte der Bürger von Kürzell, Ablösung der Jagdberechtigungen betreffend;

durch den Abg. Mathy:

13) Vorstellung der Handelskammer der Stadt Constanz, um Verwendung bei dem Großherzoglichen Staatsministerium, daß eine Fortsetzung der Staatseisenbahn bis Constanz entweder auf Staatskosten oder mittelst einer Concessionsbegebung alsbald erfolgen möchte.

Ich habe, fügt der Redner hinzu, in der vorletzten Sitzung angezeigt, daß ich an die Regierungskommission eine Frage in Betreff der in der Eröffnungsrede diefalls zugesagten Vorlagen richten werde. Nun habe ich aber inzwischen erfahren, daß diese Vorlagen mit Wahrscheinlichkeit im Laufe dieser Woche noch zu erwarten seyen, und dann gibt auch die vorliegende Petition Anlaß, den Gegenstand noch rechtzeitig zu erörtern, falls nämlich die Commission meiner dringenden Bitte um schleunige Berichterstattung entspricht. Ich setze voraus, daß, wenn die Kammer nicht ausdrücklich etwas Anderes beschließt, alle Petitionen, also auch diese, vorerst an die Petitionskommission gewiesen werden, und letztere alsdann sich darüber ausspricht, ob sie selbst berichten will, oder ob sie wünscht, daß der Gegenstand an eine andere Commission gewiesen werde. Jedenfalls geht meine Bitte dahin, die Commission möge diese Eingabe als dringend behandeln und sogleich darüber berichten, weshalb ich nur noch bemerken will, daß es bei der angezeigten Frage keineswegs meine Absicht war, die Regierung zum schleunigen Abschluß eines Vertrags mit einer Gesellschaft zu veranlassen, am wenigsten für eine Richtung, die den Verkehr vom Schwarzwald und Seckreis ab, über Zürich nach Romanshorn oder Norschach leiten würde. Vielmehr wünschte ich nur, daß sowohl zur Wahrung der Landesinteressen, als zur Beruhigung der für ihre Zukunft mit Bangigkeit erfüllten Gemüther im Seckreis und einen Theil des Schwarzwaldes von Seiten der Regierung bald möglichst eine bestimmte Erklärung dahin gegeben werden möchte, daß dieser Landtag nicht werde geschlossen werden, ehe die Verbindung der Landesbahn mit dem Bodensee auf eine oder die andere Weise entschieden seyn wird.

Welcker: Ich wünsche in dieser Hinsicht sehr, es möchte doch ja von dem Lande und der Regierung selbst das Unglück abgewendet werden, daß ein Vertrag in

Beziehung auf diesen Gegenstand beschlossen wird, der vielleicht noch verlegender als der von Friedrichsfeld erscheinen möchte, (Schaff: Dieser ist nicht verlegend). ein Vertrag, der eine Stadt, die ohnehin so viel durch die Ungunst der Zeit gelitten hat, in ihrer Existenz, oder wenigstens in ihrem Wohlstand ganz zu bedrohen scheint. Als Grundlage für diese meine Aeußerung kann ich freilich nichts Anderes anführen, als das Gerücht, welches ich von einem Vertrag gehört habe, der zwar dem Buchstaben nach nicht so verderblich lauten, in der Zukunft aber die nachtheiligsten Folgen für Constanz haben werde. Ich bitte die Regierung, zu erwägen, welches Aussehen und welches schmerzliche Gefühl ein solcher Vertrag im Lande erregen müßte.

Ministerialpräsident Geheimerath Nebenius: Ich wünsche, daß Sie sich vorläufiger Aeußerungen über diese in Verhandlung schwebende Frage enthalten und mit Ihrem Urtheil warten möchten, bis Sie vollständig von Allem unterrichtet sind, was bei dieser Frage in Erwägung zu ziehen ist. Wir werden es nicht daran fehlen lassen, Sie von Allem, was zur Bildung eines richtigen Urtheils dienen kann, in Kenntniß zu setzen.

Christ zeigt der Kammer an, daß er in einer der nächsten Sitzungen einen Antrag stellen und begründen werde, bei welchem sowohl das Ministerium des Innern, als das der auswärtigen Angelegenheiten, über dessen Budget der Bericht heute vorgelegt werde, theilhaftig seyen. Sein Antrag betreffe das Auswanderungswesen und habe den Zweck, demselben eine nationale Richtung zu geben, weshalb er die Hrn. Regierungskommissäre des Ministeriums des Innern bitte, der Discussion des Berichts des Abg. Hecker, welcher bloß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betreffe, zugleich mit anzuwohnen zu wollen.

Hecker bemerkt, daß er seinen Bericht heute noch nicht der Kammer vorlegen könne, weil der Hr. Minister der auswärtigen Angelegenheiten verreist, und noch eine Conferenz desselben mit der Commission nothwendig sey.

Rindeschwender übergibt noch zwei Petitionen, nämlich:

- a. Der Gemeinde Briggach, Herstellung einer Eisenbahn durch's Kinzigthal nach dem Bodensee und Schaffhausen betreffend;

- b. der Gemeinde Schönwald, Postverbindung zwischen Tryberg und Furtwangen über Schönwald, und Erhaltung der Winterbahn auf Staatskosten betreffend.

Sämmtliche Eingaben werden an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen.

Ministerialpräsident Geheimerath Nebenius übergibt hierauf die Acten über die Untersuchung, die auf den Antrag der Kammer wegen angeblich bei der Säckinger Abgeordnetenwahl vorgekommener Bestechung angeordnet worden sey. Was die Urwahl in Deßlingen betreffe, so sey der Kammer bekannt, daß die Regierung von der Ansicht ausgegangen sey, und noch darauf beharre, daß diese Urwahl einer Beanstandung nicht mehr unterliegen könne, besonders da von keinem der Urwähler auch nur irgend eine Beschwerde erhoben worden. Gleichwohl habe die Regierung das Nähere erhoben, sich aber überzeugt, daß, wenn auch wirklich eine Beschwerde rechtzeitig angebracht worden wäre, doch kein genügender Grund vorhanden seyn würde, die Wahl zu cassiren. Da ferner bei der früheren Verhandlung über die Abgeordnetenwahl in Säckingen, der dortige Bezirksbeamte beschuldigt worden sey, eine Flugschrift verfaßt und in Umlauf gesetzt zu haben, die den Titel „Antigottschalk“ führe, so halte er für seine Pflicht, der Kammer mitzutheilen, daß jener Beamte diese Beschuldigung zurückgewiesen habe. Er freue sich darüber, da die Regierung nur hätte beklagen können, wenn sich jener Beamte eine solche Handlung hätte zu Schulden kommen lassen. Eben darum sey er es aber demselben schuldig, hier öffentlich zu erklären, daß ihn ein solcher Vorwurf nicht treffe. Endlich sey dann auch bei der früheren Verhandlung noch von einem Brief die Rede gewesen, den derselbe Beamte geschrieben haben sollte, um auf die Wahl einzuwirken. Auch diese Beschuldigung weise Jener zurück, und die Regierungskommission werde der Kammer in den Abtheilungen das Nähere hierüber mittheilen.

v. Jzstein: Vorläufig habe ich hierauf nur zu bemerken, daß ein Widerspruch noch kein Beweis ist.

Welcker: Alles, was zu den Acten gehört und der Commission vorgelegt werden wird, will ich hier unberührt lassen, weil dieselbe auch in Beziehung auf Das, was der Hr. Regierungskommissär rücksichtlich der Ur-

wahlen gesagt hat, die Rechte der Kammer zu wahren wissen wird. Einen Punkt hat aber sodann der Hr. Ministerialpräsident berührt, wobei er nicht ganz vollständig gewesen ist. So viel ich mich nämlich erinnere, ging die in den Acten enthaltene Beschwerde hinsichtlich jener Flugschrift besonders auch dahin, daß der Vorstand des Amtes andere Flugschriften, die im Sinne einer freien Bürgerwahl abgefaßt waren und, wie mir von Mehreren bekannt ist, nichts Sträfliches und Unwürdiges enthielten, durch das dem Amt unterstehende Polizeipersonal streng hat verfolgen und auf sie fahnden lassen, während dasselbe dem Amt unterstehende Polizeipersonal jene Schmähschrift der äußersten Art ruhig passiren ließ. Dieß steht, sage ich, in der Beschwerde, worin sogar noch weiter behauptet wird, daß man die Verbreitung der letztgenannten Schrift von jener Seite begünstigt habe, worin vielleicht ein noch größeres Vergehen des Beamten liegen würde, als in dem unglücklichen Schriftstellerversuch, den er machte.

Ministerialpräsident Geheimerath Nebelius: Ich kann nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn irgend ein Unterschied in der Behandlung der Sache stattfand, der Hr. Abgeordnete in so fern selbst einen Antheil daran hat, als er zu dem Preßgesetz von 1831 mitwirkte, indem allerdings ein Unterschied zu machen ist zwischen Beleidigung gegen Privaten, und solchen Verletzungen des Preßgesetzes, die im Interesse der öffentlichen Ordnung verfolgt werden.

Welker: Ich glaube nicht, daß jener Beamte selbst wird behaupten wollen, jene andern Schriften hätten im Interesse der öffentlichen Ordnung verfolgt werden müssen. Das aber glaube ich, daß Flugschriften, die die ganze Volksrepräsentation schmähen und eine Religionspartei lästernd angreifen, im Interesse der öffentlichen Ordnung zehnmal Mehr verfolgt werden mußten, als jene.

Ministerialpräsident Geheimerath Nebelius: Jedemfalls war von Seiten des Beamten in Beziehung auf die Flugschrift, von der hier die Rede ist, einzuschreiten, weil sie ohne Benennung des Verfassers und des Druckorts erschien.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Die Tagesordnung führt auf die Berathung des Gesetzesentwurfs, die Vereinigung der Ge-

meinde Sunthausen unter eine Gemeindeverwaltung betreffend.

Die Commission trägt in ihrem Berichte (Seite 43 des 7ten Beilagenhefts) auf unveränderte Annahme des Entwurfs an.

Nach eröffneter Discussion äußert

Welker: Wie Sie aus dem Commissionsberichte und dem Vortrage der Regierungskommission entnommen haben werden, besteht schon seit einer Reihe von Jahren in der kleinen Gemeinde Sunthausen, die nicht einmal hundert Bürger zählt, eine abgesonderte Gemeindeverwaltung, welche Absonderung sich nicht bloß auf die Vererbung des Bürgermeisteramts bezieht, sondern es bestehen daselbst auch zwei Gemeinderäthe und zwei Bürgerausschüsse. Diese Absonderung hat ihren Grund besonders darin, daß ein Theil der Gemeinde katholisch ist und zu der Standesherrschaft Fürstenberg gehört, während der andere Theil unmittelbar landesherrlich ist. In dem katholischen Theil hat nämlich die Standesherrschaft Fürstenberg nach dem Schlusssatz des §. 11 der Gemeindeordnung das Recht anzusprechen, bei Bürgermeisterwahlen gegen die Person des Gewählten Einsprache zu erheben. Sie spricht aber nicht nur dieses Recht an, sondern hat bis jetzt auf den Grund einer Declaration von 1823 auch das weitere Recht in Anspruch genommen, aus drei Candidaten, die die Gemeinde zu wählen hat, den Bürgermeister selbst zu ernennen. Dieses Recht erkannte jedoch der evangelische, unmittelbar landesherrliche Theil nicht an, was zur Folge hatte, daß bisher jeder Theil einen besonderen Gemeinderath, Bürgermeister und Bürgerausschuß hatte. Daß diese Trennung der Gemeindeverwaltung ein großer Uebelstand ist, wird von keiner Seite widersprochen werden können, und es ist nur zu beklagen, daß die Regierung nicht schon früher diesen Uebelstand zu beseitigen suchte, nachdem schon seit vielen Jahren Beschwerden und Klagen von dieser Gemeinde sowohl bei der Regierung als bei der Kammer eingekommen sind. Ich bin deßhalb auch unbedenklich mit dem Commissionsantrag, sofern er auf Annahme des ersten Satzes des Gesetzesentwurfs gerichtet ist, einverstanden. Dagegen bin ich in Beziehung auf den zweiten Satz des Entwurfs, wonach sich die Bestätigung des Bürgermeisters nach dem Schlusssatz des §. 11 der Gemeindeordnung richten soll,

anderer Ansicht, als die Commission. Dieser Schlusssatz sagt:

„In ständes- und grundherrlichen Orten kann die Bestätigung des Bürgermeisters nur dann erfolgen, wenn der betreffende Ständes- oder Grundherr über die Wahl mit seiner Erklärung vernommen, und seine etwaigen Einwendungen gegen die Person des Gewählten durch collegialische Entscheidung der mittleren Verwaltungsbehörde als un begründet verworfen worden sind.“

Dieser Bestimmung gemäß hat die Ständesherrschaft Fürstenberg in dem katholischen Theil der Gemeinde Sunthausen das Recht der Einsprache gegen die Person des gewählten Bürgermeisters. Nimmt man nun aber die Fassung des zweiten Satzes des Entwurfs an, so wird dieses Recht der Ständesherrschaft auch ausgedehnt auf den evangelischen, bisher unmittelbar landesherrlichen Theil der Gemeinde, und in dieser Ausdehnung glaube ich, etwas Gefeg, ja Verfassungswidriges zu finden, das durchaus nicht gerechtfertigt werden kann. Die Regierung, sowie auch die Commission, sucht zwar diese Ausdehnung dadurch zu rechtfertigen, daß die Ständesherrschaft Fürstenberg nach der Declaration von 1823 das Recht anzusprechen habe, aus drei Candidaten, die die Gemeinde zu wählen hat, den Bürgermeister selbst zu ernennen, daß aber die Domänenkanzlei dieser Ständesherrschaft mittelst einer Erklärung vom 8. Juli v. J. auf dieses Recht unter der Bedingung verzichtet habe, daß ihr das Recht der Einsprache gegen die Person des gewählten Bürgermeisters, in Beziehung auf die ganze Gemeinde, also auch den bisher unmittelbar landesherrlichen Theil derselben zugesichert werde. Ferner wird diese Ausdehnung dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß in Folge jener Erklärung der Domänenkanzlei die Gemeinde in einer späteren Gemeindeversammlung die angegebene Bedingung einstimmig angenommen habe. Diese Rechtfertigungsgründe sind jedoch zum Theil unwahr, theilweise aber auch nicht erheblich. Die Declaration von 1823 ist bis jetzt noch nie als Gefeg anerkannt worden, ja man hat sie von Seiten der Kammer immer als eine verfassungswidrige einseitige Erklärung der Regierung betrachtet. Das Recht, welches darin der Ständes-

Verhandlungen der 2. Kammer 1846. 4tes Protokollheft.

herrschaft in Beziehung auf die Bürgermeister zuerkannt wird, hat dieselbe auch weder nach der Verfassungsurkunde, noch nach dem neuen Gemeindegefeg, noch nach dem Bundesgefeg anzusprechen. Sie konnte also darauf auch nicht verzichten und irgend einen andern Vortheil dafür bedingen. Was nun aber die Zustimmung der Gemeinde betrifft, so ist diese nicht von der ganzen Gemeinde erfolgt. Es sind nämlich in dieser Gemeinde, wie aus der Vorlage der Regierung selbst zu ersehen ist, 95 Bürger, von welchen bei der fraglichen Gemeindeversammlung nur 72 erschienen sind, und gerade die ausgebliebenen Bürger sollen zu dem evangelischen, unmittelbar landesherrlichen Theile gehören, und mit der Ausdehnung des Rechts der Ständesherrschaft auf den evangelischen Theil durchaus nicht einverstanden seyn, so daß man also nicht sagen kann, die ganze Gemeinde sey einverstanden gewesen. Ferner geschah jedenfalls die Einwilligung der Gemeinde nur unter der Voraussetzung, daß das Recht, worauf die Ständesherrschaft verzichtete, auch wirklich im Gefeg gegründet sey. Ich glaube daher, daß der zweite Satz des Entwurfs den Zusatz erhalten sollte, wonach die Bestätigung des Bürgermeisters sich nach dem Schlusssatz des §. 11 der Gemeindeordnung alsdann zu richten habe, wenn der Bürgermeister aus der ständesherrlichen Bevölkerung der Gemeinde gewählt wird. Geht die Kammer auf diesen Zusatz nicht ein, so stelle ich den Antrag, den ganzen zweiten Satz zu streichen.

Sträub: Ich theile vollkommen die Ansichten, welche der Abg. Welte entwickelt hat, und unterstütze seinen Antrag, den Nachsatz des Gefegsentwurfs zu streichen, bei welchem Antrag ich aber auch stehen bleibe, indem ich nicht glaube, daß der Mittelweg, der von dem Hrn. Abgeordneten proponirt wird, einzuschlagen sey. Wenn mir auch die Vereinigung der Gemeindeverwaltung in Sunthausen im Interesse der Kostenersparniß und der Geschäftsvereinfachung als wünschenswerth erscheinen muß, so ist mir doch jedenfalls der Preis, um den der landesherrliche Theil der Gemeinde diese Vereinigung erwerben soll, zu theuer. Dieser landesherrliche Theil, der bis jetzt immer ein selbstständiges Recht hatte, einen Bürgermeister zu wählen, soll nunmehr in diesem selbstständigen Wahlrecht, dem kostbarsten Recht, das eine Gemeinde

hat, dadurch beschränkt werden, daß der Standesherrschaft das Recht einer Einsprache eingeräumt werden solle. Der landesherrliche Theil einer Gemeinde soll gleichsam ausscheiden aus der Reihe der emancipirten Gemeinden, und unter die Vormundschaft einer Standesherrschaft treten. Man glaube ja nicht, daß dieses Einspracherecht der Standesherrschaft von so ganz geringer Bedeutung sey, denn man muß wissen, wie dieses Recht in der Praxis geübt wird. Ich kenne Fälle, wo ein solches Einspracherecht bei Bürgermeisterwahlen oder bei Bürgeraufnahmen geübt wurde, allein nur sehr wenige Fälle sind mir bekannt, wo ein Standes- oder Grundherr, dem es im Ernst darum zu thun war, einige mißliebige Personen zu entfernen, dieses nicht durchgesetzt hätte. Schon in der ersten Kammer hat der Staatsminister Freiherr v. Türkheim die Frage aufgeworfen, warum man nicht den Zweifel, der sich nothwendiger Weise dadurch ergeben würde, oder müßte, wenn man den Schlusssatz des §. 11 der Gemeindeordnung hier anwenden sollte, dadurch beseitigte, daß man durch eine Uebereinkunft mit der Standesherrschaft im Vergleichswege es dahin gebracht habe, daß alle Angehörigen dieser Gemeinde als landesherrlich behandelt werden sollen. Ich frage aber noch weiter, warum glaubt man, daß der Staat kein Recht habe, eine solche Vereinigung herbeizuführen? Warum glaubt man, daß der Staat an die Zustimmung der Standesherrschaft gebunden sey? Von welchem Gesichtspunkt aus ich auch die Sache betrachten mag, so steht in mir die Ueberzeugung fest, daß der Staat das vollkommene Recht habe, diese Vereinigung der Gemeinde herbeizuführen, ohne an die Zustimmung der Standesherrschaft gebunden zu seyn. Diese Sache läßt sich von einem doppelten Gesichtspunkt aus betrachten. Man kann annehmen, es bestehen zwei abge sonderte Verwaltungen, zugleich aber auch annehmen, es bestehe nur eine politische Gemeinde. Nimmt man Letzteres an, so wird doch der Staatsregierung das Recht nicht bestritten werden, die Geschäfte zu vereinfachen, aus einer doppelten Verwaltung eine einfache zu machen, wie es im Allgemeinen die Gemeindeordnung vorschreibt. Nimmt man dagegen an, was mir eigentlich die richtigere Ansicht zu seyn scheint, daß darum, weil wirklich zwei Gemeindeverwaltungen bestehen, auch zwei politische Gemeinden

existiren, so gibt ja der §. 4 der Gemeindeordnung der Gesetzgebung das Recht, die Vereinigung herbeizuführen. Diese Vereinigung kann man in zwei Acte zerlegen. Einmal wird die jetzt abgesondert bestehende Gemeinde aufgelöst, und an deren Stelle eine neue Gemeinde dadurch gegründet, daß die beiden gesonderten Gemeinden in eine vereinigt werden.

Dieses Recht der Auflösung und der neuen Gründung von Gemeinden gibt, sage ich, der §. 4 der Gemeindeordnung der Gesetzgebung, ohne daß irgend eine Beschränkung hier statuiert wäre, und es hört in diesem Fall für die Standesherrschaft der Gegenstand auf, in Beziehung auf welchen sie das Recht auf den Grund der Declaration üben kann. Man legt meines Erachtens zu viel Gewicht auf den Umstand, daß ein Gemeindebeschluß ausgesprochen habe, man sey mit den Anträgen der Standesherrschaft Fürstberg einverstanden. Ich halte von dieser Einholung der Einwilligung der Gemeinde gar nichts. Einmal muß ich hier Dasselbe bemerken, was der Abg. Welte schon gesagt hat. Es ergibt sich nämlich aus den Acten nicht als gewiß, daß der landesherrliche Theil der Gemeinde in seiner Mehrheit die Zustimmung zu dieser Aenderung gegeben habe, denn es heißt ausdrücklich in dem Bericht der ersten Kammer, es seien von 95 Bürgern nur 72 erschienen. Nimmt man nun weiter an, daß der landesherrliche Theil bloß aus 36 besteht, und zieht man die 72 von den 95 ab, so bleiben noch 23, und es können also möglicher Weise nur 13 Bürger von den landesherrlichen Einwohnern, also kaum der dritte Theil erschienen seyn. Abgesehen aber auch davon, so glaube ich, daß es sich hier um einen Gegenstand handelt, worauf die Gemeinde durchaus nicht Verzicht leisten kann. Es handelt sich um ein wichtiges Recht derselben, nämlich das Recht der selbstständigen Wahl eines Bürgermeisters. Dieses Recht können die Bürger der Gemeinde durch einen Gemeindebeschluß nicht vergeben, und ich bitte die Kammer, doch ja nicht dazu zu stimmen, daß der Schlusssatz des Entwurfs angenommen werde; die Nachkommen dieses landesherrlichen Theils der Gemeinde könnten uns sonst schwere Vorwürfe darüber machen, daß wir ihnen ihr selbstständiges Wahlrecht an die Standesherrschaft gleichsam verhandelt haben.

Geheimreferendär Christ: Alles kommt bei dieser Frage darauf an, ob man die Vereinigung dieser beiden Gemeinden will, oder ob man sie nicht will. Will man die Vereinigung, so kann dieselbe nur auf die Weise erfolgen, wie die Regierung den Gesetzesentwurf vorgelegt hat. Will man dagegen die Vereinigung nicht, also jene Vereinigung nicht, welche die beiden Theile der Gemeinde so dringend wünschen und wiederholt bei der Regierung und den Ständen darum gebeten haben, so fällt Alles zusammen. Ich nehme an, die Kammer will die Vereinigung, da sie sie schon früher in Antrag gebracht hat und dieselbe ein wahres Bedürfnis ist. Stellen Sie sich vor, daß dieser Ort in zwei politische Korporationen getheilt ist, während nur eine ökonomische Verwaltung besteht, daß zwei Gemeinderäthe in derselben Gemeinde sind, die das gleiche Recht haben, jeder für sich und ohne Einwilligung des Andern auf die Gemeindefasse zu decretiren. Daß hier Mißgriffe, Reibungen aller Art und Unzufriedenheit entstehen müssen, liegt auf flacher Hand. Wie soll nun die Vereinigung geschehen? Die Schwierigkeit derselben kommt einfach davon her, daß der eine Theil der Gemeinde landesherrlich und der andere standesherrlich ist. Ohne Vereinigung besteht gegenwärtig die Sache in folgender Weise: Die Standesherrschaft nimmt vermöge ihrer Declaration das Recht der Ernennung des Bürgermeisters in Anspruch, indem ihr nach dieser Declaration das Recht zusteht, aus den drei Kandidaten, welche die Gemeinde für das Bürgermeisteramt wählt, Einen herauszunehmen und zu ernennen; und nur dieses Ernennungsrecht ist an die Bestätigung der Staatsregierung gebunden. In dem Besitze dieses Rechts ist die Standesherrschaft, und zwar in Vollzug der Bundesakte, somit im Besitze eines Rechts, das ihr ganz unzweifelhaft gebührt. Nun soll aber mit dieser Standesherrschaft, beziehungsweise mit demjenigen Theil, der unter dieser Gesetzgebung steht, eine Uebereinkunft getroffen werden. Dieß kann nur dadurch geschehen, daß der landesherrliche Theil, der jedenfalls etwas verlieren muß, wenn er sich mit einem weniger Berechtigten vereinigen will, entweder unter die ganze Gesetzgebung der Declaration oder unter das Wenigste, was die Gesetzgebung kennt, gestellt wird. Ein Drittes kenne ich nicht und die Herren Abgeordneten blieben auch schuldig, ein

solches Drittes näher zu begründen. Die Staatsregierung glaubte nun, der Standesherrschaft den Vorschlag machen zu müssen, sie möge auf ihr Vorrecht, das ihr vermöge der Declaration zukommt, förmlich Verzicht leisten und sich mit dem Minimum ihres Rechts begnügen, jenes Rechts, welches der Schlusssatz des §. 11 der Gemeindeordnung bestimmt. Die Standesherrschaft ging auf diesen Vorschlag ein, leistete förmlich Verzicht und begnügte sich bloß mit dem kleinen Vorrecht der Gemeindeordnung. Zum Ueberflus haben wir noch die Gemeinde darüber vernommen. Ich sage zum Ueberflus, denn, wenn man im Wege der Gesetzgebung Etwas thun will, die in dieser Hinsicht souverän ist, so kann Dieß mit oder ohne Einwilligung der Gemeinden geschehen. Wir hielten aber für zweckmäßig, ehe wir der Kammer einen Gesetzesentwurf vorlegten, zuerst die Gemeinde zu hören, ob sie auch mit dem Billigkeitsvorschlag der Standesherrschaft und der Regierung einverstanden sey. Die Gemeindeversammlung fand ordnungsmäßig statt und es kam ein Beschluß zu Stande, der alle Merkmale an sich trägt, die nach §. 37 der Gemeindeordnung zu einem gültigen Gemeindebeschlus erforderlich sind. Erst nachdem Dieß geschehen war, wurde den Ständen der Gesetzesentwurf übergeben. Nun legt man auf den §. 11 der Gemeindeordnung so großes Gewicht. Man erklärt von Seiten der Redner vor mir, daß es sich hier um nichts Anderes handle, als daß man eine ganze landesherrliche Gemeinde unter die Vormundschaft einer Standesherrschaft stelle, daß diese Gemeinde gar nicht auf ihr Recht verzichten könne, und die Nachkommenschaft derselben durch den vorliegenden Gesetzesentwurf gefährdet werde. Ich glaube aber, daß die Verhältnisse hier nicht richtig aufgefaßt sind. In Beziehung auf die standesherrlichen Verhältnisse wird schlechthin nichts geändert. Der landesherrliche Theil wird dadurch, daß dieser Gesetzesentwurf angenommen wird, nicht standesherrlich, und in allen und jeden Beziehungen bleiben die Rechte wie sie waren. Die standesherrlichen Bürger bleiben dieselben, die sie waren, und die landesherrlichen Bürger ebenfalls dieselben, die sie bisher gewesen sind, und es handelt sich nur um den Schlusssatz der Gemeindeordnung, der auf den landesherrlichen Theil ausgedehnt werden sollte. Dieser Schlusssatz sagt, daß, wenn in einem standes- oder grund-

herrlichen Ort eine Bürgermeisterwahl vor sich gebe, vor der Bestätigung durch die Staatsregierung der Standes- oder Grundherr vorerst mit seiner Erklärung vernommen werden solle. Das ganze Recht des Standesherrn, das man hier als so groß und bedeutend darstellt, ist somit weiter nichts, als daß man vor der Bestätigung des Bürgermeisters jenen darüber höre und, nachdem dieß geschehen, über dessen Einvernahme entscheide. Dazu ist aber nicht einmal eine Standesherrschaft notwendig, sondern Jeder vom Volk hat dieses Recht. Wenn irgend ein Bürger in der Gemeinde auftritt und gegen die Staatsregierung den Wunsch ausspricht, daß der Bürgermeister nicht bestätigt werden möge, weil er diese oder jene Eigenschaften habe oder nicht habe, so muß eben die Staatsregierung über diese Eigenschaften entscheiden. Ob diese Einrede von einem Standesherrn oder von einem Andern herkommt, ist ganz gleichgültig, und wenn auch der fragliche Paragraph nicht bestünde, so würde sich dieses Verhältniß dennoch nicht ändern. Die Staatsregierung hat nun einmal das Recht der Bestätigung oder Nichtbestätigung des Bürgermeisters. Hat sie das Recht der Bestätigung, so hat sie auch das Recht der Nichtbestätigung und hat sie das Recht der Nichtbestätigung, so kann sie ihre Nichtbestätigung von irgend einem Umstand, also auch dem der Einvernahme der Standesherrschaft und den Gründen derselben abhängig machen.

Das ganze Recht also, das die Herren Redner hier so hoch anschlagen, ist nichts Anderes als ein Entscheidungsgrund der Regierung zu ihrem Beschluß über die Bestätigung oder Nichtbestätigung. Woher aber die Staatsregierung die Bordersätze zu einem Beschluß nimmt, ist davon nicht abhängig, ob ein Gesetz darüber besteht oder nicht, und Sie täuschen sich also, wenn Sie auf jenen Schlussatz irgend einen Werth legen oder glauben, es gebe eine Möglichkeit der Vereinigung dieser Gemeinden auf einem andern Wege als dem vorgeschlagenen. Entweder Vereinigung oder Nichtvereinigung; ein Drittes wird es nicht geben.

Jungmanns I.: Die beiden ersten Redner haben nicht im Interesse der Gemeinde gesprochen, das sie scheinbar zu vertheidigen suchten. Die standesherrliche Gemeinde gewinnt offenbar sehr wesentlich bei dem Vorschlag der Commission, denn in ihr wurde bisher der Bürgermeister

von der Standesherrschaft ernannt und die landesherrliche Gemeinde verliert nichts, denn dasjenige Recht, das die Standes- und Grundherren unseres Landes durch den §. 11 der Gemeindeordnung erhalten haben, ist ein höchst unbedeutendes. Ich kann mich in dieser Hinsicht an Dasjenige anschließen, was der Herr Regierungskommissär auseinandergesetzt hat, und die Erfahrung in denjenigen Landestheilen, wo die Standesherrn ein größeres Recht zu üben haben als der §. 11 es gibt, wird den Beweis liefern, daß von fünfzig Einsprachen, welche gemacht werden, nur zehn Berücksichtigung finden, und in allen andern Fällen die Staatsbehörde die Bürgermeisterwahl bestätigt. Es gewinnt aber sowohl die landesherrliche Gemeinde als die standesherrliche, denn bei der engen Vereinigung der beiden Theile der Gemeinde Sunthausen kann das Ernennungsgerecht der Standesherrschaft in dem standesherrlichen Antheil nur von wesentlichem Einfluß auch auf den landesherrlichen Theil seyn. Ueberhaupt muß man eben anerkennen, daß, sobald einmal die Gemeinde vereinigt wird, die Ernennung des Bürgermeisters ein untheilbares Recht ist und die Standesherrschaft also wirklich auf eines ihrer Rechte verzichtete, indem sie sich damit begnügt, nur mit ihrer Erklärung vernommen zu werden. Klar ist es, daß, wenn an dem fraglichen Satz des Gesetzesentwurfs etwas geändert werden sollte, die Regierung genöthigt seyn würde, solchen zurückzuziehen, denn sie ist nicht befugt, eine standesherrliche Gemeinde zu einer landesherrlichen zu machen, sowohl nach unseren Declarationen als nach der Bundesacte. Der Gesetzesentwurf muß also mit der Annahme oder Nichtannahme des vorgeschlagenen Amendments stehen oder fallen.

Weller: Ich würde zwar die Vereinigung dieser beiden Gemeinden als einen Gewinn für dieselben ansehen, allein um den Preis, um welchen solche erworben werden soll, nämlich mittelst Ausdehnung der standesherrlichen Rechte auch auf die bis jetzt nicht standesherrlichen Staatsbürger, kann ich diese Vereinigung nicht erkaufen. Es ist anerkannt, daß es ein Unglück ist, zwei Herren zu haben, und sehr zu beklagen ist, daß nun einmal durch die Bundesacte die Verhältnisse in unserem Lande sich gestaltet haben, wie sie bestehen. Die Bundesacte, auf die man sich beruft, wird im Artikel 14 der von den Stan-

des- und Grundherren handelt, in allen unwesentlichen Punkten mit Vorliebe vollzogen, während so manche andere Artikel, wie z. B. 13, 18 und 19, wo sich's von den Rechten des Volks handelt, leider nicht erfüllt sind. Um so mehr müssen wir uns hüten, die Rechte, die durch den Art. 14 der Bundesacte gewährt sind, noch auszu dehnen. Leider wurden den Standesherrn durch die Declarationen noch mehr Rechte gegeben, als die Bundesacte es nur verlangt. Diese Declarationen hat aber die Kammer nicht als Gesetze anerkannt, und sie sind also auch ohne gesetzliche Kraft. Wenn wir nun hier einen Vergleich abschließen sollen, wobei wir einer Seits landesherrliche Rechte aufgeben und dagegen auf der andern Seite einen Verzicht auf ein Minimum der Rechte, die eine jener nicht gesetzlichen Declarationen gewährt, annehmen, so frage ich, ob es nicht scheinen könnte, als ob die Gesetzgebung durch diesen Vergleich jenen Declarationen irgend eine Kraft beilegen wollte; und dagegen müssen wir uns sehr hüten. Ueberdies sollten wir einen Vergleich nicht abschließen, der keine Garantie seines Bestehens in sich trägt. Man bietet uns die Abtretung standesherrlicher Rechte, wie diese in der Declaration von 1823 hinsichtlich der Bürgermeister gegeben sind, als Vergleich dar, und doch hat man den agnatischen Consens nicht eingeholt. Die Nachkommen können sagen, was kümmern wir uns um Das, was unsere Vorfahren gethan? Der Vertrag bietet also keine Garantie seines Bestehens von Seiten der Standesherrschaft dar, während wir unserer Seits daran gebunden sind. Solche Vergleiche sollte man nicht abschließen und uns nicht zur Zustimmung vorlegen. So sehr ich also auch bedauere, daß die Vereinigung der Gemeinde nicht zu Stande kommt, wenn der Gesetzesentwurf verworfen wird, so kann ich demselben dennoch meine Zustimmung nicht geben.

Gottschalk: Wenn es sich von Vereinigung handelt, stimme ich gerne bei, indem ich ein Feind jeder Zersüchtung bin, wo ich dieselbe auch in irgend einer Weise bestehen sehe. Die Lage des vorliegenden Gegenstandes veranlaßt mich aber, doch auch auf frühere Erfahrungen in meiner Gegend, wo ungefähr ein gleiches Verhältnis in einer kleinen benachbarten Gemeinde bestand, einige Rücksicht zu nehmen. Auch dort sollte eine Vereinigung zu Stande kommen, man arbeitete

hieran eine Reihe von Jahren, während welcher die Sache nicht zum Abschluß kommen konnte und warum? weil selbst die Staatsregierung behauptete, es müssen alle Betheiligte damit einverstanden, somit Einstimmigkeit seyn, und es ist begreiflich, daß, wenn jeder Einzelne einer ganzen Gemeinde zustimmen muß, es selten oder nie zu einem Beschluß kommt. Auffallend ist es, daß man in dem vorliegenden Fall, wo so viele Bürger der Gemeindeversammlung nicht anwohnten, keine Einstimmigkeit gefordert hat, und ich möchte deßhalb ungeachtet meines Princips zur Vereinigung behülflich seyn, den Wunsch aussprechen, die Gemeinde nochmals zu hören. Vielleicht ist diesen Leuten der Punkt, der für uns so wichtig ist, nicht gegenwärtig gewesen oder sie sind nicht darauf aufmerksam gemacht worden. Ich bin nicht der Ansicht des Abg. Straub, daß man, wenn die Gemeinde auch will, die Sache doch nicht zugeben solle, vielmehr verlange ich nicht einmal Einstimmigkeit, sondern nur die Zustimmung der bei weitem größten Mehrheit von zwei Dritteln bis drei Vierteln, und will, daß Diejenigen, die nicht zustimmen, einen Grund angeben. Wir kämen deßhalb wohl am besten über den Streitpunkt hinaus und könnten uns beruhigen, wenn man die Sache nochmals an die Gemeinde zurückgibt. Sie mag dann beschließen und wenn sie auch später einsteht, daß sie nicht das Rechte beschlossen hat, so dient dieser Fall dazu, andere Gemeinden vernünftig zu machen und Dasjenige wählen zu lassen, was ihnen frommt. Mein Antrag ist also der, den Gegenstand nochmals an die Gemeinde zu bringen, die aus der heutigen Discussion Veranlassung nehmen wird, Das zu thun, was für sie paßt.

Präsident: An die Gemeinde kann die Sache von uns nicht gewiesen, sondern nur an die Commission zurückgegeben werden, die dann erst das Nähere mit der Regierungskommission zu besprechen haben wird.

v. Jhstein: Wenn der Antrag des Abg. Gottschalk durchgeht, so wird eben die Regierung von uns ersucht werden, hiernach zu handeln.

Geheimerath Bekk: Der Herr Abg. Gottschalk verlangt die Verwerfung des Gesetzes mit Dem, daß es der Regierung überlassen bleibe, nachträglich die Gemeinde nochmals zu vernehmen und, wenn sie sich einverstanden

damit erklärt, den Gegenstand wieder an die Kammer zu bringen.

Präsident: Eigentlich ist der Antrag allerdings eine Verwerfung des Gesetzes nur mit einem Zusatz.

Geheimerath Bekk: Während dieses Landtags wird es dann auch zu keinem Resultat mehr kommen. Uebrigens hat die Gemeinde allerdings schon einhellig zugestimmt, denn ich habe das Protokoll vom 19. Nov. 1844 vor mir liegen. Alle Bürger sind eingeladen worden, mit der Ankündigung, um was es sich handelt; es sind dann bei dieser Gemeindeversammlung, wie bei jeder andern, Einige nicht erschienen und der Hr. Abg. Gottschalk verlangt ja selbst nicht einmal Einstimmigkeit, sondern es genügt ihm, wenn nur eine große Mehrheit sich dafür erklärt. Nun sind aber hier von 89 Bürgern 72, somit vier Fünftel erschienen und alle Erschienenen haben sich einstimmig und ohne die geringste Gegenrede für den Vorschlag erklärt. Daß die Uebrigen, die nicht erschienen sind, ebenfalls nichts einzuwenden hatten, muß man schon darum annehmen, weil sie wußten, um was es sich handle, und was sie für eine Erklärung geben sollten, somit ihr Interesse zu wahren Veranlassung hatten, damit aber, daß sie nicht erschienen sind, ausgesprochen haben, es liegt uns nichts an der Sache oder wir sind mit Dem einverstanden, was die Mehrheit beschließt. So wird es überall gehalten und noch nirgends habe ich gehört, daß man, wenn etwa Einstimmigkeit einer Gemeinde gefordert würde, auch verlangte, daß wirklich jeder Einzelne erscheine und man sich nicht mit der geseglich constituirten Gemeinde-Versammlung begnüge. Sind Alle eingeladen, wie die Gemeindeordnung es vorschreibt, so haben Alle das Recht und die Möglichkeit, zu erscheinen. Kommen Einzelne nicht, so verzichten sie für den einzelnen Fall darauf, ihre Stimme abzugeben, und die Erschienenen fassen einen gültigen Gemeindebeschuß, der in dem vorliegenden Fall ein einstimmiger war.

Welke: Ich habe von der Gemeinde die Acten selbst hieher erhalten und nur zufällig nicht bei mir, allein der Inhalt derselben ist noch einem anderen Mitgliede dieses Hauses bekannt. Nach diesen Acten hat der Gemeinderath und Bürgerausschuß des evangelischen und unmittelbar landesherrlichen Theils der Gemeinde Sunthausen eine Eingabe an die Kreisregierung gemacht, worin diese Leute

unumwunden erklären, daß sie kein Jota ihres Rechts aufgeben; sie lassen sich weder darauf ein, daß sie drei Candidaten für das Bürgermeisteramt wählen, von denen der Standesherr Einen herausnehme, noch darauf, daß derselbe ein Recht der Einsprache gegen den von ihnen gewählten Bürgermeister übe. Was hat aber die Kreisregierung gethan? Sie hat die Eingabe gar nicht berücksichtigt, sondern beschlossen: Geht zurück an die Gemeinde mit Dem, daß man keine Rücksicht darauf nehmen könne und der alte Zustand fort dauere. In dessen Folge hat die Domänenkanzlei der Standesherrschaft eine Erklärung an die Kreisregierung abgegeben, worin sie auf das Recht, den Bürgermeister aus drei Candidaten zu wählen, verzichtet, unter der schon früher angeführten Bedingung, daß man dann das Recht der Einsprache von Seiten der Gemeinde anerkenne. Diese Erklärung wurde dem evangelischen Theil wieder zugestellt und der Gemeinderath und Bürgerausschuß desselben hat dann wiederholt ausgesprochen, daß sie eben dieses Recht der Standesherrschaft in Beziehung auf ihren Theil nicht anerkennen, dagegen aber nichts haben, daß die Standesherrschaft ihr Einspracherecht übe, wenn der Bürgermeister von der standesherrlichen Bevölkerung der Gemeinde gewählt werde. Die Kreisregierung hat aber auf diese Eingabe abermals keine Rücksicht genommen und sich gar nicht bemüht, mit der Standesherrschaft auch nur Rücksprache zu nehmen, sondern ganz dictatorisch rescribirt. Nun kann man sich einen Begriff machen, wie die Gemeinde endlich sich bewegen ließ, ihre Zustimmung zu geben, um nur zu einem Resultat zu kommen.

Bissing: Den Abg. Welke bitte ich, mir darauf zu antworten, ob die Reclamation von Seiten des landesherrlichen Theils vor jener Gemeinde-Versammlung statt hatte?

Welke: Allerdings fand sie vorher statt, wurde aber gar nicht berücksichtigt.

Geheimerath Bekk: Damit ist also dieser Punkt eigentlich erledigt, denn wenn die Einsprache des Gemeinderaths früher statt hatte, so hat er darauf wieder verzichtet in dem Augenblick, wo es darauf ankam, sich zu erklären. Es mag seyn, daß früher ein Theil der Bürgerschaft eine solche Erklärung in entgegengesetzter Richtung abgegeben hat, allein auf Anordnung der Regierung

ist dann eine Gemeindeversammlung angesagt worden, worin die Sache besprochen werden, und wobei jeder nach Erwägung aller Gründe und namentlich auch Desjenigen, was von der Standesherrschaft zugesagt worden ist, sich entscheiden sollte: ob er gleichwohl bei seiner Einsprache beharren oder sich zur Vereinigung verstehen wolle. Bei dieser Gemeindeversammlung sind vielleicht alle jene Mitglieder erschienen, die der Abg. Welte im Auge hat, und die nun, obschon sie früher eine Remonstration machten, bei der Verhandlung einhellig zugestimmt haben, daß sie die Vereinigung wöllen. Wenigstens ist nicht constatirt, daß nur Einem jener Mitglieder fehlte. Wenn aber auch gewiß wäre, daß Einige von Denjenigen, welche früher Einsprache machten, nicht dabei erschienen sind, so gilt nun einmal nach der Bestimmung des Gesetzes, daß sie als gleichfalls zustimmend angenommen werden.

Gottschalk: Der Herr Regierungscommissär ist von der Unterstellung ausgegangen, daß man von Denjenigen, welche eine Gemeindeversammlung nicht besuchen, annehmen könne, sie seyen mit Dem, was dort beschloffen werde, einverstanden. Ich habe aber ganz andere Erfahrungen gemacht, nämlich mich jedesmal überzeugt, daß gerade Diese es waren, die nicht einverstanden sind, und auf die gleiche Weise hat die Vereinigung, von der ich sprach, nie zu Stande kommen können, denn Diejenigen, die dagegen waren, sind eben nicht gekommen, und wer bürgt uns dafür, daß auch in dem vorliegenden Fall gerade Diese nicht erschienen sind. Uebrigens unterstelle ich hier keine unrichtige Behandlung der Sache und keine unrichtige Absicht, allein gleichwohl sollten wir darauf bestehen, daß die Frage der Gemeinde nochmals vorgelegt werde, wohin meine Bitte an die Regierung gerichtet ist.

v. Söiron: Ich muß vor Allem widersprechen, was von jener Seite behauptet wurde, daß nämlich das Recht der Ernennung oder Bestätigung des Bürgermeisters ein untheilbares sey und nicht verloren gehe, wenn zwei Gemeinden miteinander vereinigt werden, von denen der eine Theil standes- oder grundherrlich und der andere Theil unmittelbar landesherrlich ist. Es wird mir wohl zugegeben werden, daß im Falle einer solchen Vereinigung keine standesherrliche Gemeinde gebildet wird. Was als eine neue Gemeinde in's Leben gerufen wird, kann

nur eine landesherrliche seyn. Was standesherrlich ist, stammt aus früherer Zeit und kann und muß vielleicht wegen seines historischen Ursprungs geduldet oder anerkannt werden; aber neue standesherrliche Rechte werden wir doch nicht entstehen lassen wollen? Wenn es also der Gesetzgebung, die hier allein souverän ist, gefällt, aus zwei Gemeinden, von denen die eine standesherrlich oder grundherrlich war, eine Gemeinde zu machen, so fallen eben die Voraussetzungen weg, unter denen der Standes- oder Grundherr sein Recht allein geltend machen konnte. Die Gemeinde existirt nicht mehr und somit fallen auch alle politischen Rechte in Beziehung auf dieselbe weg. Ich glaube also, daß es ganz allein von der Gesetzgebung abhängt, wenn sie aus zwei Gemeinden eine einzige bilden will, damit die Rechte einer Standes- oder Grundherrschaft unwirksam zu machen. Es findet Dieß ebenso beispielsweise in einer veränderten Länderorganisation und insbesondere bei einer Veränderung der Gerichtsverfassung, wenn solche vorkommt, Anwendung. Ich glaube nämlich, daß politische standesherrliche Rechte, wenn sie auch noch so verbrieft wären, einer anderen Organisation, mit der sie nicht verträglich sind, nie in den Weg treten könnten. Da es sich nun hier offenbar um die Ausdehnung eines standesherrlichen Rechts handeln würde, und ich die Nothwendigkeit nicht einsehe, daß Dieß durch die Gesetzgebung zu geschehen habe, vielmehr voraussetze, daß die erste Kammer auch dann dem Gesetzesentwurf ihre Zustimmung gegeben hätte, wenn die standesherrlichen Rechte in demselben nicht vorbehalten worden wären, so kann ich mich nicht für den Commissionsantrag erklären.

Schmitt v. M.: Ich glaube, daß der vorliegende Entwurf besonders von dem Interesse, das die Gemeinde Sunthausen bei demselben hat, in's Auge zu fassen ist, und thue ich Dieß, so bin ich der Ueberzeugung, daß die Kammer demselben ihre Zustimmung geben muß, denn nach meinem Dafürhalten ist es offenbar im Interesse beider Gemeinden, daß sie zu einer einzigen vereinigt werden, und es ist mir in der That unbegreiflich, wie, nach der bisherigen Art der Verwaltung, Ordnung in dieser Gemeinde hat stattfinden können. Diese bisherige Art der Verwaltung erscheint wahrlich als ein juristisches Ueßding, und ich halte es in jeder Beziehung für die Gemeinde

höchst wünschenswerth, daß ihre Verhältnisse für die Zukunft eine andere Gestalt erhalten. Nun betrachte ich den vorliegenden Gesetzesentwurf von dem Gesichtspunkt, daß ich glaube, wir müssen denselben entweder annehmen, wie er da liegt, oder verwerfen, denn wir dürfen versichert seyn, daß, wenn wir den Nachsatz des Artikels streichen, solcher in der ersten Kammer die Zustimmung nicht erhalten wird. Wenn ich auch dem Abg. Straub darin beistimme, daß es Sache der Gesetzgebung ist, und ihr zukommt, diese beiden Gemeinden aufzulösen und in eine einzige zu vereinigen, so kann ich mir doch keinen Erfolg davon versprechen, wenn wir auf der Streichung des fraglichen Zusatzes beharren. Ich finde auch in der That jene großen Nachtheile für die Gemeinde nicht, wenn der Standesherrschaft ein solches Recht gegeben wird. Insbesondere kann ich keine Vormundschaft derselben über die Gemeinde erkennen, wenn ihr das Recht zusteht, mit ihrer etwaigen Einsprache gegen eine Bürgermeisterwahl gehört zu werden. Es ist ihr dieses Recht bloß zu Wahrung eigener Interessen, welche eine Standesherrschaft bei standesherrlichen Gemeinden in solchen Fällen hat, verliehen worden und nicht etwa zum Zweck einer Bevormundung. Es ist auch durchaus nicht einzusehen, wie eine Bevormundung in der Weise stattfinden kann, da der Standesherrschaft ja nur das Recht, Einsprache zu machen, nicht aber das Recht der Zustimmung zur Wahl selbst eingeräumt werden sollte. Auch glaube ich nicht, daß wir die Besorgniß, wovon der Abg. Weller gesprochen hat, haben dürfen, als ob nämlich später das Gesetz von Seiten der Standesherrschaft angefochten werden könnte, weil die Zustimmung der Agnaten nicht eingeholt worden sey. Die gegenwärtige Standesherrschaft ist nach meiner Ansicht befugt, dieselbe in dieser Weise zu repräsentiren und sollte je der Fall eintreten, daß das Gesetz aus diesem Grunde eine Aufsechtung erlitt, so wird die Regierung die Kraft und den Nachdruck haben, das Gesetz dennoch aufrecht zu erhalten. Was den Vorschlag des Abg. Gottschalk betrifft, die Gemeinde nochmals zu hören, so halte ich nicht für nothwendig, hierauf einzugehen. Wenn wir auch annehmen wollen, daß die bei der Gemeindeversammlung nicht erschienenen Bürger gegen das Gesetz sich erklärten, so war denselben doch unbenommen, ihre Einsprache bei der Behörde dagegen vor-

zubringen. Auch dürfen wir wohl glauben, daß, wenn wirklich der jetzige Zustand einer Vereinigung nach der Weise des Gesetzesentwurfs vorgezogen würde, gewiß von Seiten des widersprechenden Theils eine Petition an die Kammer gekommen wäre, und wir werden deshalb unbedenklich für die unveränderte Annahme des Entwurfs stimmen können.

Baum: Was die Frage des Abg. Gottschalk betrifft, so wäre es doch vielleicht nicht uninteressant, die Zahl Derjenigen zu wissen, welche damals einstimmig dem Gemeindebeschluss zugestimmt haben, und ob die Siebenzehn, welche nicht erschienen, also nur juristisch als zustimmend erklärt werden können, standesherrliche oder landesherrliche Einwohner sind. Wenn Dieß aus den Acten erschen werden kann, so wünschte ich Auskunft hierüber zu erhalten. Im Uebrigen kann ich mich mit dem zweiten Satz des Artikels nicht einverstanden erklären, weil ich nicht zugeben kann, daß landesherrliche Bewohner einer Gemeinde, sey es auch nur in einer einzigen Beziehung, standesherrlich werden. Zudem gibt es hier noch zwei Auswege, wovon einen der Abg. Weller bereits bezeichnet hat und der darin besteht, daß, wenn ein standesherrlicher Einwohner zum Bürgermeister gewählt wird, der Art. 11 der Gemeindeordnung anwendbar seyn sollte, nicht aber in dem Fall, wenn die Wahl auf einen landesherrlichen fällt. Ein anderer Ausweg wäre dann aber auch der, daß der Bürgermeister, den ich mit Nr. 1 bezeichne, und der jetzt gewählt würde, gleichsam landesherrlicher Bürgermeister wäre und der Bestätigung des Standesherrn nicht bedürfte, der Nächste oder Nr. 2 dagegen, deren Bestätigung unterworfen, Nr. 3 aber wiederum hiervon frei wäre. Dieß dürfte vielleicht ein Ausweg seyn, der die wünschenswerthe Vereinigung dieser zwei Gemeinden zu Stande bringen und dem Gesetz die Annahme verschaffen könnte.

Geheimerath Beck: Letzteres scheint mir kein passender Ausweg zu seyn, denn es wäre etwas Sonderbares, wenn in einer und derselben Gemeinde ein solches Alterniren statt fände. Noch weniger passend erscheint mir aber der von dem Hrn. Abg. Weller bezeichnete Ausweg, welcher darin besteht, daß, so oft ein standesherrlicher Bürger zum Bürgermeister gewählt wird, die Berechtigung der Standesherrschaft in Wirksamkeit treten

folle. Diese standesherrliche Berechtigung ist nicht als ein Ausfluß der Gewalt über den Gewählten, nicht als eine Art von Potmäßigkeit desselben gegen die Standesherrschaft zu betrachten, als wenn er die Wahl nicht annehmen oder das Amt nicht bekleiden dürfte, ohne daß die Standesherrschaft wenigstens darüber vernommen worden wäre. Vielmehr handelt es sich hier um die Berechtigung, welche die Standesherrschaft über die Regierten hat, denen der Bürgermeister vorsteht. Darum halte ich den angedeuteten Ausweg für unrichtig; und nun erlaube ich mir nur noch einige Bemerkungen über Das, was von anderen Rednern geäußert worden ist. Der Hr. Abg. Keller hat bemerkt, der Art. 14 der Bundesacte sey mit besonderer Vorliebe vollzogen worden. Befragen Sie aber einmal hierüber die Standes- und Grundherren, so werden sie Ihnen das Gegentheil sagen. Wie viele Beschwerden sind schon nicht nur gegen die badische Regierung, sondern auch gegen andere Regierungen bei der Bundesversammlung darüber erhoben worden, daß man in der Zuteilung der standes- und grundherrlichen Berechtigungen sehr karg gewesen und die dießfalligen Bestimmungen nicht vollständig oder so erfüllt worden seyen, wie die Bundesacte Dieß im Auge habe. Mag es sich aber damit verhalten, wie es will, so wird man jedenfalls nicht behaupten können, die badische Regierung sey zu freigebig gewesen in Beziehung auf die Zuteilung der Berechtigungen an die Standes- und Grundherren. Wenn der Hr. Abg. Keller ferner bemerkt, daß in dem Abgang des agnatischen Consenses schon ein Hinderungsgrund liege, dem Entwurf die Zustimmung zu geben, weil keine Sicherheit für dessen Bestand gewährt sey, so berufe ich mich einmal auf Das, was der Hr. Abg. Schmitt in dieser Beziehung gesagt hat. Es handelt sich hier nicht um privatrechtliche, sondern um staatsrechtliche Objecte, und es gibt kein Gesetz, wodurch auch hier, wie Dieß im Kreise des Privatrechts der Fall ist, ausgesprochen wäre, daß ein Standesherr in Beziehung auf Das, was ihm noch an der Ausübung der Staatsgewalt übertragen ist, beschränkt sey, rechtsverbindliche Uebereinkünfte abzuschließen. Was wäre es denn aber am Ende auch für ein Verlust, wenn es wirklich im Laufe von Jahrhunderten möglich seyn sollte, daß wegen Abgangs des agnatischen Consenses die vorlie-

gende Bestimmung als nichtig angefochten würde? Alsdann kämen wir eben wieder dahin, wo wir gegenwärtig sind, und Diejenigen, die jetzt kein großes Bedürfnis finden, eine Vereinigung dieser beiden Gemeinden eintreten zu lassen, könnten es auch für kein großes Unglück halten, wenn die einmal vollzogene Vereinigung wieder rückgängig würde.

Der Hr. Abg. v. Soiron hat gesagt, wenn eine Vereinigung von unmittelbar landesherrlichen Orten mit standesherrlichen zu Stande komme, wozu die Gesetzgebung befugt sey, so verliere der vereinigte Ort eo ipso die Eigenschaft eines standesherrlichen und werde eben ein unmittelbar landesherrlicher. Das ist leicht behauptet, allein es wird schwer halten, für diese Behauptung einen rechtlichen Grund geltend zu machen. Ich will hier nur ein argumentum ad absurdum aufstellen. Nach dem Sage des Hrn. Abg. v. Soiron wäre dann die Regierung auch befugt, überall jede einzelne standesherrliche Gemeinde mit einer landesherrlichen zu verbinden, denn es ist nicht gerade nothwendig, daß die Bürger von zwei Gemeinden in dem nämlichen Orte (Ettler und Gemarlung) zusammen wohnen, um mit einander eine politische Gemeinde bilden zu können. Wir haben ja im Lande eine Menge von Gemeinden, die in verschiedene Drißschaften getheilt sind. Wenn also der Gesetzgebung die angeedeutete Befugniß zustände, so könnte jede standesherrliche Gemeinde durch die Gesetzgebung beliebig mit irgend einer landesherrlichen Gemeinde vereinigt werden, und es wäre damit die Berechtigung der Standesherrn ganz vernichtet. Der Hr. Abgeordnete hat ferner bemerkt, daß in ähnlicher Weise einer Verbesserung der Gerichtsorganisation die standesherrliche Befugniß in keinem Falle im Wege stehen könnte. Der Hr. Abgeordnete mag Dieß glauben, allein die Bundesversammlung, welche über die Sache zu entscheiden die Competenz hat, glaubt eben anders, als der Hr. Abgeordnete, und damit fällt dieses Argument hinweg. Wir werden nicht die Ansicht des Hrn. Abg. v. Soiron befolgen dürfen, sondern die Ansicht Derjenigen als maßgebend erachten müssen, die über die Sache zu entscheiden den Beruf haben.

Endlich muß ich noch auf das Gewicht zurückkommen, das man auf die Sache überhaupt legt. Mir scheint es jenes zweiten Sages gar nicht zu bedürfen, um der

Standesherrschaft das Recht zu geben, das dieser Satz ihr gibt, und das darin besteht, daß sie vor jeweiliger Bestätigung des Bürgermeisters mit ihren Einwendungen gegen die Person des Gewählten gehört werden solle. Ich frage nämlich, ob denn die Regierung nicht für sich allein vollkommen berechtigt wäre, die standesherrliche Domänenkanzlei, wenn es sich um die Bestätigung eines Bürgermeisters handelt, vorher zu hören, ihr Gutachten darüber zu erheben? Diese Frage wird Niemand verneinen. Wer immer in der Lage ist, Auskunft über die Gründe geben zu können, die etwa für oder gegen die Bestätigung vorliegen, kann von der Staatsbehörde gehört werden, damit diese das Material erhält, wonach sie ihre eigene Entscheidung faßt. Mehr ist nun aber der Standesherrschaft auch in dem Entwurf nicht eingeräumt, und wenn der zweite Satz nicht da wäre, so könnte im Wege des Vollzugs Dasselbe angeordnet werden, was er vorschreibt. Die Aufnahme des Satzes ist aber aus einem anderen Grunde nothwendig. Nicht etwa dazu, um der Standesherrschaft ihr Recht zu wahren, sondern dazu, um die Gemeinde zu sichern, daß jetzt nicht die Bestimmung der Declaration auf die vereinigte Gemeinde Anwendung finde, damit nämlich nicht die Gemeinde als eine vereinigte, woran die Standesherrschaft einen Theil, und zwar einen Theil pro indiviso hat, künftig etwa gehalten werde, drei Candidaten vorzuschlagen, aus denen man der Standesherrschaft Einen zu ernennen im Wege des Vollzugs das Recht geben möchte. Um Dies zu verhindern, sage ich, steht der zweite Satz da und hat also einen wesentlichen Zweck zum Vortheil der Gemeinde. Die der Standesherrschaft eingeräumte Befugniß, daß sie gehört werden solle, ehe über die Bestätigung des Bürgermeisters verfügt werde, könnte von der Regierung auch ohne Gesetz zugestanden werden, aber gefährlich für die Gemeinde wäre die Weglassung der Bestimmung, weil dann möglicher Weise statt einer solchen Vernehmung auch die standesherrliche Declaration zur Anwendung gebracht werden könnte.

Brentano: Mich leitet bei der Prüfung des vorliegenden Entwurfs und bei meiner Abstimmung ebenfalls das Interesse der Gemeinde, allein gerade in diesem Interesse werde ich gegen das Gesetz stimmen. Kann denn, frage ich, der Zweck, den die Regierung mit diesem Ge-

setz erreichen will, nur auf diese Weise oder durch dieses Gesetz erreicht werden? Ich muß mir hierauf einfach antworten, daß ein Gesetz gar nicht nothwendig ist, um jenen Zweck zu erreichen. Es handelt sich nämlich hier, wie schon der Abg. Straub bemerkt hat, nicht um die Bildung einer neuen Gemeinde, beziehungsweise die Auflösung einer solchen, auch nicht um die Verschmelzung zweier Gemeinden in eine, sondern es ist die Gemeinde Sunthausen, wie aus den Motiven der Regierung zu dem Gesetzesentwurfe hervorgeht, immer und immer eine Gemeinde gewesen und ist besonders jetzt eine. Nun bestimmt aber der §. 8 der Gemeindeordnung, daß in einer Gemeinde nur eine Gemeindeverwaltung bestehen könne, und es ist mir deshalb unbegreiflich, wie die Regierung es seither zugeben konnte, daß in Sunthausen zwei verschiedene Gemeindeverwaltungen, zwei Bürgermeister, zwei Gemeinderäthe und zwei Ausschüsse existirten. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß nach der klaren Bestimmung des §. 8 der Gemeindeordnung im Wege der Verwaltung dieses Verhältniß bisher gar nicht hätte geduldet werden sollen, und es ist keineswegs nothwendig, jetzt ein Gesetz anzunehmen, welches ganz Dasselbe bestimmt, was schon ein bestehendes Gesetz ausgesprochen hat. Dies ist der eine Grund, der mich veranlaßt, gegen das Gesetz zu stimmen. Der zweite Grund, warum ich dagegen bin, besteht darin, daß, selbst wenn man annimmt, die Declaration über die Grundherrlichkeitsverhältnisse von 1823 habe Gesetzeskraft, hier durchaus nicht der Fall vorhanden ist, wo die Standesherrschaft Fürstenberg auf den Grund dieser Declaration das Recht fordern könnte, aus drei Candidaten, die die Gemeinde wählt, einen auszusuchen. Der §. 12 des Grundherrlichkeitsedicts sagt:

Bei der Wahl der Ortsvorsteher in grundherrlichen Gemeinden bringt der Grundherr einen aus den von der Gemeinde nach dem ihm mitgetheilten Wahlprotokoll gewählten drei Candidaten zur standesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, die ohne genügende Gründe nicht verweigert werden kann.

Ist nun aber hier eine solche Gemeinde in Frage, die man eine standesherrliche oder grundherrliche nennen kann? Ich glaube nicht; unter einer standesherrlichen oder grundherrlichen Gemeinde verstehe ich nur eine solche, die sich auf standes- oder grundherrlichem Terrain be-

fiadet und aus lauter standes- oder grundherrlichen Einwohnern besteht. Man kann aber gewiß nicht sagen, daß die ganze Gemeinde Sunthausen auf standesherrlichem Gebiete liege und diese Gemeinde eine standesherrliche sey. Dieß ist der weitere Grund, der mich veranlaßt, das Gesetz zu verwerfen, denn ich sehe darin, und besonders in dem Nachsatz, nicht bloß eine Beeinträchtigung der landesherrlichen, sondern auch der standesherrlichen Einwohner, weil darum allein, daß ein Einwohner ein standesherrlicher ist, die Gemeinde nicht auch eine standesherrliche wird. Endlich halte ich aber auch den Grund des Abg. Weller, daß überhaupt der agnatische Consens hier fehle, für einen sehr wichtigen, und kann durch Das, was von dem Abg. Schmitt und der Regierungskommission in dieser Hinsicht angeführt wurde, nicht eines anderen belehrt werden. Der Abg. Schmitt hat unter Anderem gesagt — ohne übrigens diesen Satz näher zu motiviren —, die Standesherrschaft könne auf ein solches Recht verzichten, und von dem Hrn. Regierungskommissär haben wir vernommen, daß, wenn es sich nicht um Privatrechte, sondern um staatsrechtliche Berechtigungen handle, ein Consens der Agnaten nicht einzuholen sey. Ich habe in dieser Hinsicht ganz den entgegengesetzten Grundsatz, und glaube, daß gerade, wenn es sich um staatsrechtliche Berechtigungen und nicht um Allodialberechtigungen handelt, der Consens der Agnaten nothwendig ist. Wenn aber dann der Abg. Schmitt weiter sagt, die Regierung werde — falls einmal die standesherrlichen Nachkommen mit der Erklärung auftreten, sie hätten nicht zugestimmt und binden sich also auch an den Vergleich nicht — die Kraft haben, denselben dennoch aufrecht zu erhalten, so bin ich auch hierin anderer Meinung. Wir haben die Gemeindeordnung vor uns, welche im Art. 11 ausdrücklich bestimmt, daß die Grundherren nur das Recht haben, Einsprache zu erheben. Dieses Gesetz ist von der Regierung mit Zustimmung der beiden Kammern erlassen, und als nachher gleichwohl die Standes- und Grundherren sich bei dem Bundestag über die Beeinträchtigung ihrer standes- und grundherrlichen Befugnisse beschwerten, habe ich von der Kraft, die die Regierung entwickelt hat, um diesen Beschwerden entgegenzutreten, nichts wahrgenommen. Man sagt, es handle sich um kein so wichtiges Recht, denn es könne

Jeder Einsprache erheben und die Regierung könne aus Gefälligkeit oder aus Rücksichten des Anstandes auch die Standes- und Grundherren darüber hören, ehe sie eine Bürgermeisterwahl bestätige. Ich gebe Dieß zu, sehe aber nicht ein, warum gerade ein Gesetz Dieß aussprechen solle. Ist dieses Recht, wie man uns gesagt hat, nicht so wichtig, so kann die Standesherrschaft darauf verzichten, allein dafür kann ich nicht stimmen, daß wir verzichten sollen. Ich bin ferner nicht damit einverstanden, wenn der Hr. Regierungskommissär behauptet, zum Schutz der Gemeinde sey die fragliche Bestimmung da. Ich glaube, daß dieselbe durch die Gemeindeordnung überhaupt geschützt ist und wir in dieser Hinsicht eines solchen Schutzes nicht bedürfen, weshalb ich mich lediglich für den Antrag des Abg. Welte erkläre.

Dennig: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Gottschalk, den ich dahin verstehe, daß der Gesetzesentwurf nochmals an die Commission zurückgewiesen, inzwischen eine neue Bürgerversammlung veranstaltet oder wenigstens diejenigen 17, die bei der letzten Versammlung nicht erschienen sind, vernommen werden, und dabei ausdrücklich angegeben wird, ob sie dem landesherrlichen oder dem standesherrlichen Theil der Bevölkerung angehören. 17 Bürger der landesherrlichen Bevölkerung können möglicher Weise die Mehrheit dieses Theils bilden und in diesem Fall können wir die Abstimmung der Gemeinde hier nicht als für diesen Theil entscheidend ansehen. So lange ich darüber nicht beruhigt bin, werde ich, wie wahrscheinlich noch viele andere Mitglieder auch, gegen das Gesetz stimmen.

Schmidt v. Br.: Vor Allem sehe ich mich zu der Frage veranlaßt, ob das Einspruchsrecht, welches sich die Standesherrschaft bei dieser Vereinigung vorbehalten hat, eine größere Folge haben soll, als jenes Einspruchsrecht, das jedem anderen dabei beteiligten Bürger zusteht, und ob durch die Einsprache der Standesherrschaft allein schon eine Bürgermeisterwahl für nichtig erklärt, oder ob dieselbe nur gerade so, wie die Einsprache eines jeden anderen Bürgers behandelt werde, nämlich nur zum Gegenstand einer Untersuchung dienen soll? Im ersten Fall, das heißt, wenn das Einspruchsrecht eine größere Folge haben sollte, als das eines jeden anderen Bürgers, müßte

ich den Gesetzesentwurf verwerfen, wozegen ich im anderen Fall mein Votum nicht davon abhängig mache, sondern den Gesetzesentwurf vorziehe, obgleich nicht geläugnet werden kann, daß derjenige Theil, der gegenwärtig dem Landesherren unterworfen ist, seine Selbstständigkeit verlieren muß.

Geheimreferendar Christ: Die Hrn. Abg. Dennig und Gottschalk legen offenbar einen viel zu hohen Werth auf die nochmalige Vernehmung der Gemeinde. Ich habe schon früher bemerkt, daß es sich hier um einen Act der Gesetzgebung handle, wir also nur auszusprechen haben, ob wir die Vereinigung wollen oder nicht. Dessenungeachtet haben wir, jedoch bloß im Wege der Zweckmäßigkeit, eine Gemeinde-Versammlung angeordnet, um zu hören, ob die Gemeinde nichts einzuwenden habe, wenn die Vereinigung stattfinde, wie sie nach dem Entwurf geschehen soll. Diese Gemeindeversammlung fand statt, nachdem die Standesherrschaft vollkommen auf den §. 45 der Declaration, nämlich auf das Recht der Ernennung des Bürgermeisters verzichtet hatte, und in dieser Hinsicht ist der Hr. Abg. Welte in einem thatsächlichen Irrthum. Früher hat nämlich die Gemeinde gegen irgend eine Vereinigung sich verwahrt, weil der evangelische oder landesherrliche Theil glaubte, durch die Vereinigung werde er unter die Wirkung des §. 45 der Declaration fallen, nämlich drei Candidaten vorzuschlagen zu haben, von denen die Standesherrschaft Einen ernenne. Erst später hat dann die Staatsregierung der Standesherrschaft, vorgeschlagen, auf jenen §. 45 zu verzichten, und erst nachdem Dies geschehen war, hat die Gemeindeversammlung, und zwar einstimmig ihre Zustimmung gegeben. Die Bedenklichkeiten des Hrn. Abg. Welte sind somit verschwunden, und es liegt jetzt gar keine Veranlassung mehr vor, die Gemeinde nochmals darüber zu vernehmen. In Beziehung auf die Gemeinde selbst kann man die auch von der Commission nicht bestrittene Thatsache als richtig annehmen, daß nämlich die Fortdauer dieser beiden getrennten Verwaltungen in dieser einen Gemeinde mit verschiedenen politischen Gemeinderäthen, welche dieselben Rechte auszuüben haben, ein Unglück ist, und diesem entgegenzuarbeiten, ist der Zweck des Gesetzesentwurfs. Der Hr. Abg. Schmidt hat sodann eine Frage in Beziehung auf das Einspruchs-

recht der Standesherrschaft gestellt, und ich antwornte ihm, daß es wirklich kein Unterschied ist, ob diese Einsprache gegen die Bestätigung eines Bürgermeisters von irgend Jemanden aus dem Volke oder von dem Standesherrn kommt. Der Unterschied reducirt sich bloß auf eine Formfrage. Nach §. 11 der Gemeindeordnung soll nämlich die Staatsregierung die Bestätigung des Bürgermeisters nicht eher aussprechen, als bis die Standesherrschaft darüber vernommen ist. Wenn nun dieselbe irgend eine Einrede macht, wenn sie sagt, sie wünsche, daß die Staatsregierung diesen Bürgermeister nicht bestätige, weil er diese und jene Eigenschaften habe, so wird über diese Einsprache durch Collegialbeschluß gerade so entschieden, wie wenn ein Bürger diese Einsprache gemacht hätte, und der Unterschied ist bloß der, daß, wenn aus der Mitte der Bürgerschaft gegen die Bestätigung die Einrede erfolgt, die Staatsregierung ohne Weiteres die Bestätigung oder Nichtbestätigung ausspricht, denn die Acten sind alsdann für sie geschlossen. Handelt es sich dagegen von einem standesherrlichen oder grundherrlichen Ort, so muß die Standesherrschaft oder Grundherrschaft vorher vernommen werden. Ist sie aber einmal vernommen, so wird die Einrede gerade so behandelt oder in Beziehung auf dieselbe gerade so verfügt, wie wenn sie von einem Bürger ausgegangen wäre.

Schmidt v. Br.: Wenn das fragliche Recht kein größeres Gewicht hat, als das so eben bezeichnete, so finde ich den Vorbehalt desselben ganz unnütz.

Geheimrath Beck: Der Standesherr ist bei der Wahl nicht gegenwärtig, wie der Bürger. Der letztere kann auf der Stelle seine Einsprache machen, wodurch er die Bestätigung suspendirt, und bewirkt, daß die Sache der Behörde zur Entscheidung vorgelegt wird. Weil aber die Standesherrn bei der Wahl selbst nicht gegenwärtig sind, so muß man die Bestätigung jedesmal aussetzen und ihnen zuerst das Ergebnis mittheilen, damit sie noch die Möglichkeit erhält, sich vor der Bestätigung erklären zu können. Nur auf diese Weise können sie ihre Einsprache geltend machen. Würde die Bestätigung sogleich erteilt, ehe man ihnen Mittheilung gemacht hätte, so wären sie um die Möglichkeit gebracht, Einsprache zu erheben.

Schmidt v. Br.: In der Regel wird aber doch gleich nach der Wahl die Bestätigung ausgesprochen.

Geheimreferendar Christ: Allerdings, und nur wenn der Beamte nicht beschäftigen will, legt er, weil er das Recht nicht hat, die Bestätigung zu verweigern, die Acten der Kreisregierung vor.

Das Bedenken des Hrn. Abg. Brentano bestand darin, daß die Staatsregierung für sich freie Hand habe, allein in dieser Hinsicht geht die Ansicht des Hrn. Abgeordneten viel weiter, als die der Regierung, und besonders die meinige. Auch mir stieß die Frage auf, ob die Staatsregierung überall den Weg der Gesetzgebung zu betreten habe, oder nicht? Die Staatsregierung glaubte aber, daß es sich hier um Abänderung eines wesentlichen Bestandtheils des Gemeinderechts handle, und hielt sich nicht für befugt, Dies ohne die Mitwirkung der Stände thun zu dürfen. Wenn man die Bestandtheile einer Gemeinde von dem constitutionellen Standpunkt aus betrachtet, so ist das Recht der eigenen Vertretung, nämlich das Recht, eine Behörde für sich selbst zu wählen, die die Verwaltung der Gemeinde zu besorgen hat, eine der wesentlichsten Eigenschaften des Gemeinderechts, und in dieser Hinsicht sage ich, daß der Regierung das Recht nicht zustehe, einem Gemeinderath zu sagen: Du hast aufgehört zu herrschen, Deine Befugnisse haben ein Ende. Hierzu bedarf es einer besonderen Ermächtigung, und die Staatsregierung war ohne die Kammer nicht autorisirt, in dieser Weise zu verfahren, weshalb sie in ihrer Verbindlichkeit den Weg der Gesetzgebung eingeschlagen hat. Der andere Grund, den der Hr. Abgeordnete geltend machte, geht eigentlich darauf hinaus, es seye hier keine grundherrliche oder standesherrliche Gemeinde vorhanden, weshalb auch der §. 11 der Gemeindeordnung keine Anwendung finde.

Das ist aber ein lapsus linguae. Wir können das Factum, daß ein Theil der Gemeinde standesherrlich ist, nicht wegstreichen, und wenn also die Gesetzgebung ausspricht, die Gemeinden seyen vereinigt, so ist damit die Wirkung, daß der eine Theil standesherrlich ist, nicht aufgehoben. Dieses Factum, sage ich, bringen wir durch den Willen der Gesetzgebung nicht weg, denn wenn auch die Vereinigung ausgesprochen ist, so kommt der dritte Berechtigte, und sagt, es stehen mir in Beziehung auf eine Klasse der Einwohner, die hier die Hälfte ausmacht,

diese und jene Rechte zu, die mir nicht genommen werden können, denn sie stehen unter dem Schutze des Bundes. Er wird folglich sagen, dieses Gesetz habe gegenüber der Standesherrschaft gar keine Wirkung, und was hätte man dann? Da logisch der Act der Wahl des Bürgermeisters ein untheilbarer Act ist, so würde, wenn man die Vereinigung ausspräche, ohne dieses Minimum des Rechts des §. 11, die Standesherrschaft das ganze Recht des §. 45 der Declaration haben, und wir hätten dann einen ganz anderen Krieg zu führen, um diesen §. 45 zu beseitigen. Man hat sich Schwierigkeiten gemacht, die gar nicht bestehen. In den Gemeinden, worin Grundherren wohnen, und deren wir Viele haben, ist jetzt schon die Uebung eingetreten, daß, ehe die Bestätigung eines Bürgermeisters erfolgt, die Grundherrschaft gehört wird, und dieses Fragerecht kann man der Verwaltungsbehörde nicht entziehen; sie hat es in vollem Maße.

Wassermann: Mir scheinen doch durch die Ausführung, die wir so eben gehört haben, die für mich schlagenden Gründe des Abg. Brentano nicht beseitigt zu seyn. Indessen will ich darüber nicht streiten, ob die Vereinigung der Gemeinde auf dem bloßen Verordnungsweg, oder nur auf dem Wege der Gesetzgebung hätte geschehen können. Es ist uns einmal ein Gesetz vorgeschlagen, wonach auf diesem Wege die Sache entschieden werden sollte, und glauben wir Dies ohne Nachtheil für irgend Jemanden thun zu können, so werden wir wohl am Besten auf dem gesetzlichen Wege handeln. Es ist übrigens hier ein wesentlicher Fehler begangen worden. Da nämlich die Gemeinde aus zwei verschiedenen Klassen von Staatsbürgern besteht, wovon die eine in Beziehung auf die Bürgermeisterwahl weit nachtheiliger behandelt wird, als die andere, so hätte man nicht Beide zusammen fragen sollen, wie sie es gehalten haben wollen, denn es ist natürlich, daß die eine Hälfte, die bisher nachtheiliger behandelt wurde, mit Freuden zustimmte, daß statt der Ernennung eines der drei Candidaten nur ein Einspruchsrecht soll geltend gemacht werden können. Diese hätte man also gar nicht fragen, sondern lediglich Diejenigen hören sollen, gegen deren Bürgermeisterwahl bis jetzt kein Einspruchsrecht bestand, und die von jetzt an, wenn das Gesetz angenommen wird, in einen Nach-

theil kommen, den sie bis daher nicht fühlen konnten. Man hätte die Sache um so mehr auf diese Weise behandeln sollen, als, wie wir von dem Abg. Welte hörten, die Vorstände dieses Theils der Gemeinde dreimal dagegen protestirt haben. Wenn man daher auf die Anträge Rücksicht nehmen will, die dahin gehen, nochmals einen Gemeindebeschluss zu veranlassen, so sollte man denselben nur von derjenigen Seite erheben, die bisher rein landesherrlich war.

Ich komme nun aber auf die Bemerkung des Hrn. Regierungskommissärs Belf zurück, daß der zweite Satz des Gesetzesentwurfs nicht dazu diene, oder nicht nothwendig seye, um dem Standesherrn sein Recht zu sichern, sondern um die Gemeinde dagegen zu schützen, daß die standesherrliche Uebung, wonach drei Candidaten vorgeschlagen werden sollen, nicht auch auf den landesherrlichen Theil ausgedehnt werde. Ich glaube, daß damit viel zu viel gesagt, und somit bewiesen ist, daß Dieß nicht der Grund der Bestimmung seyn kann, denn ich kann mir doch nicht denken, es werde unsere Regierung zugestehen, daß Personen, die anerkanntermaßen nicht unter einer Standesherrschaft stehen, von nun an ohne Weiteres, und ohne daß es im Gesetz ausdrücklich bestimmt wäre, irgend standesherrlich behandelt werden können. Diese Besorgniß kann uns unmöglich leiten, dem Nachsatz unsere Zustimmung zu geben, und da nun der Hr. Regierungskommissär selbst sagt, wegen eines anderen Grundes brauche man jenen Satz nicht, so ist der Antrag des Abg. Welte, die ganze Bestimmung zu streichen, hinreichend gerechtfertigt. Der Abg. Schmidt hat gefragt, ob es einen Unterschied begründe, wenn ein Standesherr oder ein gewöhnlicher Bürger eine Einsprache erhebe? Wenn wir in einem idealen Staate lebten, so könnte man sich die gegebene Antwort, daß zwischen beiden Fällen kein Unterschied bestehe, gefallen lassen. Wer sich aber bewußt ist, daß wir in einem wirklichen und menschlichen, nicht aber in einem idealen Staat leben, wird auch wissen, daß für eine Verwaltungsbehörde, die darüber zu entscheiden hat, die Einsprache eines Standesherrn mehr Gewicht hat, als die eines gewöhnlichen Tagelöhners, der Bürger ist. Wir sollten deshalb entweder warten, bis die Regierung die Zusicherung gibt, daß sie die landesherrlichen Einwohner nochmal verneh-

men wolle, oder aber das Gesetz nur mit Weglassung des zweiten Satzes annehmen.

Geheimerath Belf: Der Hr. Abg. Wasser mann hält es schlechthin nicht für möglich, daß man auf die vereinigte Gemeinde die Declaration anwende. Ich muß gestehen, daß mir diese Möglichkeit nicht sehr entfernt liegt. Bedenken Sie einmal, daß die Standesherrschaft über einen Theil der Gemeinde ganz anerkanntermaßen das Recht hat, den Bürgermeister zu wählen, und daß sie nun sagen kann: wenn ihr noch weitere Bürger diesem Bürgermeister unterwerfen wollt, so kann mich Dieß nicht hindern, mein Recht in Beziehung auf die mir untergebenen Bürger fortan zu üben; ich ernenne deshalb aus drei Candidaten den Bürgermeister, denn das ist mein Recht in Beziehung auf die Hälfte der Gemeinde; wollt ihr nun eine Vereinigung, so folgt daraus nicht, daß ich dieses Recht verliere, sondern es folgt umgekehrt, daß eben jetzt dieser Bürgermeister, den ich auf solche Weise wähle, über die ganze Gemeinde, statt über die Hälfte derselben das Bürgermeisteramt übt.

Wenn wir aber auch eine entgegengesetzte Ansicht hier durchführen, oder die Zusage machen wollten, daß wir sie zum Vollzug bringen wollen, wer bürgt dafür, daß nicht in zehn Jahren, oder noch früher bei der Regierung eine andere Ansicht Aufnahme findet, und daß dann Das, was die Kammer, besonders aber die linke Seite vermieden wissen will, dennoch eintritt. Was die Weglassung des Satzes in der Beziehung betrifft, daß die Regierung Das, was jener Satz ausspricht, ohnehin verordnen könnte, so habe ich mich allerdings in dieser Weise ausgesprochen, allein der Hr. Abg. Wasser mann würde vielleicht Anstand finden, wenn die Regierung Dieß im Wege der Vollzugsverordnung thäte, oder wenn auch er keinen Anstand nähme, so könnten doch wir in anderer Weise Anstand dabei finden. Ich sage nicht, daß der zweite Satz nicht nothwendig sey, um der Standesherrschaft das fragliche Recht zu wahren, sondern behaupte nur, er sey im Gesetz zu diesem Zweck nicht nothwendig, weil die Regierung durch eine Verordnung der Standesherrschaft jenes Recht selbst einräumen könne, indem sie Jeden im Volke vernehmen, also auch die allgemeine Anordnung treffen kann, daß in allen Fällen,

wo die Bestätigung ertheilt oder versagt werden solle, die Standesherrschaft zuerst zu vernehmen sey.

Ich will nun nur noch in Beziehung auf die Frage, wie viel von Denjenigen, die die Stimme abgegeben haben, etwa zu dem evangelischen, oder unmittelbar landesherrlichen Theil, und wie viel zu dem standesherrlichen Theil gehören, eine Notiz mittheilen. Das Staatshandbuch von 1843 liegt nämlich hier vor mir, und daraus ist zu ersehen, daß die Gemeinde Sunthausen 502 Einwohner hat, wovon 215 unmittelbar landesherrlich, und 287 standesherrlich sind. Theilt man nun nach diesem Verhältniß der Bevölkerung die 89 Bürger, so werden etwa 42 unmittelbar landesherrlich, und 47 standesherrlich seyn. Nimmt man nun an, daß alle die 17 nicht Erschienenen zu den unmittelbar landesherrlichen gehören, so machen sie jedenfalls noch nicht die Hälfte aus, und unter den Erschienenen, welche ausdrücklich für die Vereinigung stimmten, ist somit mindestens eine bedeutende Mehrheit der unmittelbar landesherrlichen Einwohner enthalten. In dieser Hinsicht könnten sich also auch Diejenigen beruhigen, die Gewicht darauf legen, daß die Mehrheit des unmittelbar landesherrlichen Theils sich für die Vereinigung erklärt habe, denn daß Diejenigen, die da erschienen sind, jedenfalls die Mehrheit ausmachen, geht aus der erwähnten Notiz hervor.

Jungmanns II.: Man sagt, das Einspruchsrecht des Standesherrn sey gleich mit dem Einspruchsrecht eines jeden einzelnen Bürgers. Würde diese Behauptung eine authentische Interpretation des Gesetzes abgeben, so könnten wir die Sache damit abmachen, allein es ist nur eine doctrinelle Interpretation, somit immer einem Wechsel unterworfen, und kann schon darum keinen Bestand haben, weil ihr die Worte des Gesetzes entgegenstehen. Dort steht nämlich ausdrücklich, daß die Standesherrschaft, ehe eine Bürgermeisterwahl bestätigt wird, gehört, ihre Einwendungen der Kreisregierung vorgelegt, und von dieser darüber entschieden werden müsse. Es wird also jedenfalls durch dieses Recht, das die Standesherrschaft hat, die Sache aufgehalten, und die Gemeinde, so wie der gewählte Bürgermeister können verschiedenen Verationen unterworfen werden. Ein solches Einspruchsrecht ist also nicht so unbedeutend, wie man es hier hinstellt. Das ist der eine Gesichtspunkt, den ich herausheben möchte.

Der andere ist der, daß man bei der Prüfung eines Gesetzes nicht nur das Wahlrecht, oder das Recht des Einzelnen, sondern vorzugsweise das des Staats in's Auge fassen muß. Das Recht des Staats wird aber durch dieses Gesetz, wenn wir ihm unsere Zustimmung geben, beschränkt, dadurch, daß dem Recht einer Standesherrschaft eine größere Ausdehnung gegeben wird. Die Rechte der Standes- und Grundherrschaft stehen aber überhaupt der Entwicklung eines freien Staatslebens störend entgegen, sie greifen zu häufig in das Lebensmark des Staats ein, und hemmen seine freie Fortbildung. Deshalb sollten wir diese Rechte nicht noch vermehren, sondern gegen das Gesetz stimmen.

Trefurt: Ich erlaube mir nur noch den Gesichtspunkt etwas zu beleuchten, der so eben zur Sprache gebracht, und auch früher der Regierungsbank gegenüber geltend gemacht wurde. Man bezweifelt nämlich, daß es im Interesse der Feststellung der Rechte der standesherrlichen Einwohner nothwendig sey, die Bestimmung zu geben, die die Berechtigung der Standesherrschaft auf ein gewisses Minimum reducirt. Man hält es gar nicht für möglich, daß es je der Standesherrschaft einfallen könnte, den Anspruch zu erheben, oder die Staats- oder Bundesbehörde auf den Gedanken kommen könnte, einen Anspruch zu begünstigen, der dahin ginge, daß, wenn die fragliche Bestimmung nicht in's Gesetz aufgenommen wäre, die Standesherrschaft ganz nach der Declaration behandelt, das heißt das Recht, das sie bisher in der standesherrlichen Gemeinde übte, ihr nun auch in der ganzen vereinigten Gemeinde eingeräumt werde. Wenn Dies so unbegreiflich scheint, so darf man sich nur der Ausführung erinnern, die der Abg. v. Siron vorhin in entgegengesetzter Richtung gegeben hat. Er hat nämlich auseinandergesetzt, daß, wenn die Gesetzgebung es im Interesse des öffentlichen Wohls angemessen finde, zwei Gemeinden, von denen die eine bis jetzt standesherrlich, die andere landesherrlich war, zu vereinigen, es sich von selbst verstehe, daß die ganze Gemeinde eine landesherrliche sey, und diese von der Gesetzgebung einseitig, dem berechtigten Standesherrn gegenüber getroffene willkürliche Bestimmung auch von letzterem beachtet werden müsse. Diese Ausführung ist von vielen Seiten gebilligt worden, und nun frage ich, ob es dieser Aus-

führung gegenüber etwas Auffallendes und Abenteuerliches genannt werden könnte, wenn die Standesherrschaft in entgegengesetzter Richtung sagte, die Gesetzgebung hat, ohne mich darüber zu fragen, für gut gefunden, ihre landesherrlichen Gemeinden mit der standesherrlichen zu vereinigen? Sie kann mir die, durch die Bundesacte garantirten Rechte nicht schmälern, und ich beharre deshalb dieser einseitigen Handlung der Gesetzgebung gegenüber auf meinem Recht. Es würde in diesem Fall allerwenigstens behauptet und anerkannt werden müssen, daß hier die Standesherrschaft einen viel besseren rechtlichen Boden für ihre Ausführung hätte, als derjenige wäre, der der andern Ausführung unterlegt werden könnte. Von diesem Gesichtspunkt aus ist also die Bestimmung, wie sie in dem Gesetz vorgeschlagen ist, nicht bloß gerechtfertigt, sondern durchaus nothwendig, um allen Zweifeln über die künftige Ausführung vorzubeugen.

Vissing: Ich glaube nicht, wie der Abg. Straub fürchtet, Vorwürfe, oder gar den Fluch der Nachkommen der landesherrlichen Einwohner von Sunthausen einzuernten, wenn ich dabei bleibe, den Antrag der Commission zu verteidigen, und aus vollem Herzen dem Entwurf der Regierung meine Zustimmung gebe. Ich erinnere zuvörderst an die Discussion über die Bitte der Gemeinde Sunthausen, die im Jahr 1844 an uns gelangt ist. Damals war es nicht ein Theil der Gemeinde, sondern die ganze Gemeinde, die um Vereinigung in eine Gemeinde gebeten hat. Mit den grellsten Farben wurden die Gemeindeverhältnisse von Sunthausen damals in diesem Saale geschildert, und der beklagenswerthe Zustand, der wirklich herrschte, hat die Regierung auch veranlaßt, uns den gegenwärtigen Gesetzesentwurf vorzulegen. Die Commission, welche darüber beraten, hat sich vor Allem die Frage vorlegen müssen, welches Opfer bringt der eine, und welches bringt der andere Theil? Das Opfer, welches die Standesherrschaft Fürstenberg bringt, ist meines Erachtens größer, als jenes Opfer, welches der landesherrliche Theil der Gemeinde zu tragen hat. Die Declaration vom Jahr 1823 ist in diesem Saale allerdings nicht anerkannt worden, und wir wollen sie auch jetzt noch nicht anerkennen, allein es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen der Anerkennung und

der Uebung eines Rechts de facto. Man kann nicht läugnen, daß das Recht, welches in jener Declaration genannt ist, wirklich de facto von der Standesherrschaft geübt wird. Nun verzichtet aber die Standesherrschaft auf dieses, ihr durch die Declaration von 1823 zustehende Recht, aus drei vorgeschlagenen Candidaten den Bürgermeister zu ernennen. Das andere Recht nun, worauf der landesherrliche Theil der Gemeinde verzichtet, besteht darin, daß er den Bürgermeister frei von der Einsprache der Standesherrschaft erwählen konnte. Ich halte dieses Recht für unbedeutend. Bekanntlich ist die Gemeinde Sunthausen im Jahre 1843 unter das Bezirksamt Hüfingen vereinigt worden, welches ein standesherrliches Amt ist. Wenn man nun den Nachsatz in dem Artikel des Gesetzesentwurfs streicht, so frage ich, was daraus folgt? Es steht alsdann dem standesherrlichen Bezirksbeamten von Hüfingen das Recht der Bestätigung des Bürgermeisters zu, und ich glaube, daß, wenn die Standesherrschaft Fürstenberg gegründete Einwendungen gegen eine gewisse Person erheben kann, sie diese durch ihren standesherrlichen Bezirksbeamten in Hüfingen auch nachträglich geltend machen und letzteren veranlassen wird, die Wahl des Gewählten nicht zu bestätigen. Auf diese Weise übt aber die Standesherrschaft gewiß ein eben so großes Recht, als dasjenige ist, welches ihr jetzt gegeben werden soll. In dem einen, wie in dem andern Falle wird die Kreisregierung in zweiter Instanz über die Wahl erkennen. Wenn man hier dem Einspruchsrecht eine so ungeheure Bedeutung beilegt, so muß ich mich wundern, daß man sich nicht der Einverleibung der landesherrlichen Gemeinde Sunthausen unter das Bezirksamt Hüfingen entgegengesetzt hat. Bekanntlich ist erst im Jahre 1843 diese Vereinigung unter das Bezirksamt Hüfingen zu Stande gekommen. Früher war bloß der standesherrliche Theil dem Bezirksamt Hüfingen einverleibt. Ich glaube nun aber, daß damals durch diese Einverleibung der Standesherrschaft viel mehr Rechte über die landesherrlichen Einwohner von Sunthausen gegeben wurden, als jetzt in Beziehung auf die Einsprache gegen die Bürgermeisterwahl der Fall ist. Der Abg. Welte hat am Anfang seines ersten Vortrags behauptet, die ausgebliebenen Bürger sollen mit der Vereinigung nicht einverstanden gewesen seyn, und später hat

er gesagt, es liege ein Beschluß des Gemeinderaths vor, wonach sich derselbe dagegen aufgelehnt habe. Nun mache ich aber darauf aufmerksam, daß jener Gemeindebeschluß, wonach eine Vereinigung der beiden Gemeinden stattfinden sollte, erst später gefaßt wurde und sich sehr leicht denken läßt, daß alle Einwohner nachträglich, als ihnen die sämtlichen Verhältnisse auseinandergesetzt und die überwiegenden Vortheile einer Vereinigung klar gemacht wurden, sich für dieselbe ausgesprochen und zu dem kleinen Opfer bereit erklärt haben. Wäre Dieß nicht der Fall, so müßte doch jenem Gemeindebeschluß eine Einsprache entgegengesetzt oder zur Kenntniß der Regierung gekommen seyn, daß sich Betheiligte an die vorgesetzte Behörde wendeten, um gegen das Zustandekommen einer solchen Vereinigung zu protestiren, oder es hätten wenigstens die unzufriedenen Bürger, da sie wissen konnten, daß die Sache schon vor der ersten Kammer liegt, ihre Wünsche in einer Petition an uns aussprechen müssen. Von allem Dem ist aber nichts geschehen und daraus entnehme ich, daß es der wahre Wille der Gemeinde ist, daß die Vereinigung stattfinde, und da ich wenigstens die moralische Ueberzeugung habe, daß wirklich ein großer Vortheil hierdurch erreicht wird, so kann ich nicht anders, als dem Commissionsantrag auch heute noch meine Zustimmung geben.

Welte: Ich habe nur noch zu erklären, daß ich mich mit dem Antrag des Abg. Straub vereinige, welcher dahin geht, den zweiten Satz zu streichen.

Weller: Ich habe den Antrag gestellt, das ganze Gesetz zu verwerfen, weil ich für unmöglich halte, den zweiten Satz zu streichen. Es liegt hier ein Vertrag vor, und einen Artikel desselben können wir nicht ablehnen, sondern müssen den ganzen Vertrag verwerfen und der Regierung überlassen, einen andern Vertrag abzuschließen, denn sie ist nicht in der Lage, den ersten Satz auszuführen, ohne den zweiten.

v. Soiron hält es für das Zweckmäßigste, zuerst über den Antrag des Abg. Gottschalk abzustimmen.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

Ob sie damit einverstanden sey, daß nach dem Antrag der Abgeordneten Gottschalk und Bassermann der Gegenstand an die Commission zurückgewiesen werde, um dort die erforderlichen weite-

Verhandlungen der 2. Kammer 1846. 4tes Beilagenheft.

ren Erhebungen einzuleiten und dann wieder Vortrag an die Kammer zu erstatten?

Diese Frage wird verneint, die zwei weiteren Fragen dagegen:

Ob dem ersten Satze des Artikels des Gesetzesentwurfs — und ob dem zweiten Theile desselben die Zustimmung gegeben werden sollte?

werden bejaht.

Ebenso wird die letzte Frage:

Soll der Gesetzesentwurf im Ganzen angenommen werden?

mit 33 gegen 18 Stimmen bejahend entschieden.

Die Tagesordnung führt ferner auf die Diskussion des Gesetzesentwurfs, betreffend

die Auflösung der Genossenschaftsgemeinde Bräunlingen und die Erhebung eines jeden der Orte, welche bisher die Genossenschaft bildeten, zu einer selbstständigen Gemeinde.

Die Commission trägt in ihrem Berichte

(Seite 44 des 7. Beilagenheftes.)

auf Annahme des Entwurfs an.

Da sich nach eröffneter Diskussion Niemand zum Wort meldet, so fragt der Präsident die Kammer:

Soll der Gesetzesentwurf angenommen werden?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Endlich führt die Tagesordnung auf die Anhörung und Berathung von Berichten der Petitionscommission.

Brentano: berichtet über die Bitte mehrerer Einwohner in Grünwinkel, um Abänderung des §. 43 der Wahlordnung.

Beilage Nr. 4.

Die Commission stellt den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Christ: Ich bin mit dem Antrag, der Commission auf Tagesordnung einverstanden, jedoch aus ganz andern Gründen, als der Herr Berichterstatter sie auseinandergesetzt hat. Er meint nämlich, der Art. 43 der Wahlordnung habe eine unrichtige Fassung, und vermöge dieser unrichtigen Fassung sey eine ganze Menschenklasse, nämlich diejenigen Individuen übergangen, die in einer Gemeinde zwar nicht als Bürger angefahren sind, aber ein Gewerbe daselbst treiben. Der Herr Berichterstatter

erlaube mir zu sagen, daß diese seine Meinung ganz gewiß unrichtig ist. Ich halte dafür, daß der Art. 43 ganz klar ist und keine Zweideutigkeit zuläßt. Wir haben hier glücklicher Weise die Frage im Allgemeinen und nicht in Beziehung auf eine spezielle Wahlbeanstandung vor uns liegen, denn im letzteren Fall könnten die Ansichten wegen des möglichen Resultates der Wahl verschieden seyn. Der gegenwärtige allgemeine Standpunkt aber ist der Sache günstig, weil, wenn man dieselbe von dort aus zu beurtheilen hat, sie sich anders, und zwar in einer Art einer allgemeinen Compensation darstellt, indem, wenn in der einen Gemeinde die der fraglichen Klasse angehörigen Leute abgewiesen, sie in der anderen wiederum zugelassen werden. Es handelt sich also bloß um eine richtige Erklärung des Gesetzes, das, wie ich wiederhole, durch und durch klar ist. Es sagt, wählbar ist der Bürger. Dieß ist der Ton des Gesetzes, und diesem Bürger steht dann Derjenige entgegen, der ein öffentliches Amt bekleidet. Es kommt also einfach darauf an, wo Jemand Bürger ist, und in dieser Hinsicht sagt das Gesetz ganz klar, er müsse an demjenigen Ort Bürger seyn, wo die Wahl stattfindet, also nicht bloß Bürger des Großherzogthums Baden, sondern Ortsbürger, und zwar da, wo gerade die Wahl ausgeübt wird. Wer Bürger in einer andern Gemeinde ist, ist zwar auch Bürger, nämlich im Großherzogthum Baden, nicht aber Bürger in Beziehung auf die vorliegende Gemeinde; und bloß in derjenigen Gemeinde, wo Jemand Bürger ist, hat er das Wahlrecht, das Ausfluß des Ortsbürgerrechts ist. Wenn man den Paragraphen in dieser Weise nimmt, so erhält die ganze Einrede des Berichterstatters und der Commission eine durchaus andere Wendung. Keine Klasse, nicht diese ehrenhafte Zahl von Staatsbürgern, die in einem Ort wohnen und Gewerbe treiben, ist ausgeschlossen, sondern es handelt sich bloß von der Frage, wo diese Leute ihr Wahlrecht zu üben haben? Dieß ist aber keine Frage des Grundsatzes, sondern eine Frage der Vertlichkeit. Es muß eben Jemand in diejenige Gemeinde gehen, wo er Bürger ist, um dort sein Wahlrecht auszuüben. In einer andern Gemeinde, wo er nicht Bürger ist, hat er in dieser Beziehung auch nichts zu schaffen. Hinsichtlich Dieser, die nicht Bürger an Ort und Stelle sind, sagt das Gemeindegesetz, sie seyen abwesend und in Beziehung

auf ihre Person ruhe das Gemeinderecht. Wenn aber das Gemeinderecht ruht, so ist darin zugleich enthalten, daß Jemand sein Wahlrecht nicht üben darf, und darauf beschränkt sich die ganze Interpretation. Anders verhält sich allerdings die Sache von dem legislatorischen Standpunkt aus, und von diesem könnte ich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden seyn. Man könnte sagen, warum man Jemand zwingen solle, um sein Bürgerrecht auszuüben (und ein solches Bürgerrecht ist das Wahlrecht), etwa von Constanz nach Wertheim zu wandern? Von diesem Standpunkt ausgegangen, hätte ich also nichts dagegen, wenn man die Petition an die Regierung hätte überweisen wollen. Für jetzt aber bin ich für die Tagesordnung, jedoch aus Gründen, die wesentlich verschieden von denen des Berichts sind.

Welker: Ich kann nicht für die Tagesordnung stimmen, sondern trage darauf an, daß die Petition an das Staatsministerium überwiesen werde, in dem Sinn und mit dem Wunsch der Kammer, daß durch eine authentische Interpretation nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters, welcher in legislatorischer Hinsicht auch der Redner vor mir zugestimmt hat, der in Frage stehende Punkt entschieden werde. Ich halte nämlich die Bestimmung, wie sie in der Wahlordnung lautet, für durchaus nachtheilig wegen der Zweifel, welche diese erregt, und wegen der Beraubung vieler Bürger in Beziehung auf ihre Wahlrechte. Rückfichtlich des vorliegenden Punktes halte ich die Bedenken nicht für gegründet, die mich allerdings in anderen Fällen abhalten würden, auf eine authentische Interpretation anzutragen. Bedenklich, sage ich, und unangenehm ist die Sache in jeder Hinsicht. Hier handelt es sich um kein Wegschlagen irgend eines Rechts, sondern um ein Berauben der Bürger, die um ein Wahlrecht kommen, wie sie es billiger Weise anzusprechen hätten, und um ein Gesetz, das in einer ganz entgegengesetzten Beziehung klar ist, als es dem Herrn Redner vor mir scheint. Es ist bei den letzten Wahlen mehrmals vorgekommen, daß man die Bürger einmal da nicht stimmen ließ, wo sie ursprünglich Bürger, aber anderwärts etablirt waren, und dann auch da nicht stimmen ließ, wo sie angeessen, aber nicht Bürger gewesen sind. Es ist aber gewiß eine große Inconvenienz, von einem so hochwichtigen Recht, wie es das Wahlrecht der Bürger ist, eine ganze Klasse

derselben auszuschließen oder wenigstens der Willkür, der Chicanen oder der Parteileidenschaft in solcher Weise preiszugeben. Hier vor den Thoren der Stadt Karlsruhe wohnt ein ehrenwerther Bürger, der Mitglied des Bürgerausschusses von Karlsruhe und mit einem sehr ehrenhaften Gewerbe angefaßt ist; er wird aber dort zum Stimmrecht nicht zugelassen, weil zufällig der Grund und Boden von Karlsruhe nicht weiter reicht als bis zu dem Thor, und vor dem Thore draußen schon Beiertheimer Gemarkung ist. Wenn ein solcher Mann dann in der andern Gemeinde sein Stimmrecht üben will, so kommt es eben auf die Ansicht der Wahlcommission und im Fall des Recurses auf die Ansicht des Beamten an, ob er dort nicht auch ausgeschlossen werden sollte. Hier liegt also eine Quelle von außerordentlich vielen Chicanen, und die Bürger werden ihres ersten staatsbürgerlichen Rechtes beraubt. Wenn nun hier eine authentische Interpretation gegeben wird, so würde ich, hinsichtlich der Richtigkeit des legislatorischen Gesichtspunktes und der, wie ich glaube, in dem Commissionsbericht richtig angeführten Gründe, für die Erklärung des Gesetzesartikels in der bezeichneten Richtung mich entscheiden. Sollte es aber nicht möglich seyn, das Gewicht unserer Entscheidung hier für in die Waagschale zu legen und wäre es uns ferner freigestellt, entweder unter das Gesetz zu fallen oder möglicher Weise für eine andere Interpretation zu stimmen, würde ich mich sogar für die entgegengesetzte Ansicht aussprechen, weil dann doch unnütze Streitigkeiten und Chicanen ausgeschlossen und nicht eine große Klasse unserer Mitbürger ihrer Wahlrechte beraubt wäre. Sie hätten allerdings dann bisweilen zu diesem Zweck etwas weiter zu gehen, allein wenn ihnen diese Rechte theuer und werth sind, so mögen sie sich eben dazu bequemen. Ich halte es aber durchaus für gegründet, daß die authentische Interpretation so ausfalle, wie die Commission der Meinung ist. Die Gesetzgebung ist besonders in dieser Hinsicht von Wichtigkeit. Die Wahlrechte soll man so viel als möglich in ihrer Wirksamkeit erhalten, also dahin wirken, daß so viel als möglich Bürger an diesem wichtigen Geschäft der Wahlmännerwahl, worauf zuletzt die Volksrepräsentation beruht, theilnehmen. Nun ist es aber doch offenbar leichter zu sagen, da, wo Du jetzt gerade angefaßt bist, darfst Du stimmen, als Einem zu sagen, Du mußt

erst das Land durchwandern, um Dein Stimmrecht auszuüben. Was sodann aber die Frage selbst betrifft, wie das Gesetz zu interpretiren ist, so gestehe ich zu, was ich schon gewissermaßen aus Achtung vor dem Redner vor mir zugeben muß, daß nämlich die Sache zweifelhaft ist. Er hat zwar gesagt, sie sey unzweifelhaft, und die Frage in einem ganz andern Sinne zu lösen. Ich will aber bescheidener seyn, und ihm wegen seiner entschiedenen Ueberzeugung glauben, indem ich sage, daß mir die Interpretation nur in sofern zweifelhaft zu seyn scheint, als die Männer von verschiedenem Standpunkt aus ihre Augen auf ein Gesetz fallen lassen können, einen verschiedenen Gang der Logik befolgen und besonders durch die einzeln aufgefaßten Worte zu Schlüssen sich verleiten lassen, die nicht gegründet sind.

Der Abg. Christ hat gesagt, der Ton des Gesetzes sey der Bürger, das heißt wohl mit andern Worten, es komme darauf an, daß man Ortsbürger sey, und darauf lege das Gesetz Gewicht. Ich sage aber umgekehrt, der Ton im Gesetze liegt gerade auf dem Staatsbürger, er liegt im ganzen Gesetz darauf. Es heißt nämlich dort, bei Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger. Dieß ist der Hauptton und das andere gewissermaßen nur eine Variation. Nachdem nun in dem §. 43 und zwar im ersten Satz das Lebensalter bestimmt ist und im zweiten die Mitglieder der ersten Kammer ausgeschlossen sind, kommt in dem dritten Satz die eigentliche Ausführung des ersten Satzes mit Rücksicht auf die Eigenschaften, die man als Bürger haben muß, indem dort steht: „im Wahlorte als Bürger angefaßt sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden, ausgeschlossen also sind bloß Hinterlassen etc.“ Wenn nun im ersten Satz von Staatsbürgern die Rede und der dritte Satz so gefaßt ist, daß man hiernach Bürger im Ort oder Nichtbürger, nämlich Beamter seyn kann, und wenn nun gar vollends im Nachsatz zu lesen ist, daß Alle wahlfähig sind, wenn sie nur die Eigenschaft einer gewissen Abhängigkeit nicht haben, so bleibt auch in dem dritten Satz der Ton Staatsbürger, denn ein Beamter kann ja gewählt werden, dieser steht also mit dem Ortsbürger auf einer Linie und außer Zweifel ist, daß auch Derjenige, der bloß im Ort angefaßt ist, gewählt werden

kann. Das Gesetz wollte nur eine Bezeichnung geben, die den Staatsbürger betrifft und einen Gegensatz von abhängigen Leuten bildet. Richtig ist sonach, was die Commission auseinandergesetzt hat. Durch eine schlechte und verkehrte Fassung des Gesetzes wollte der Nachsag Das deutlich machen, was an die Spitze gestellt werden mußte, und Dieß ist die Nr. 3 in Beziehung auf die bürgerlichen Eigenschaften. Es kommt einzig darauf an, daß man selbstständiger Staatsbürger ist. Ich will mich natürlich hier nicht bemühen, die besten Worte aufzufinden, die die Gesetzgebung wählen konnte, allein der Sinn ist der, daß Staatsbürger gewählt werden können, nur nicht die Minderjährigen und nicht die Standes- und Grundherren, und indem dann näher bezeichnet wird, was für Eigenschaften zu dem Staatsbürger gehören, hat das Gesetz jene im Auge, die nicht abhängig sind, und als solche sieht es Diejenigen an, die Bürger in dem Ort sind, und Diejenigen, denen der Staat ein öffentliches Amt anvertraut hat, welsch' beide man nicht mehr in die Kategorie bringen kann, wovon in dem Nachsag die Rede ist. Ich bin sonach fest überzeugt, daß eine richtige Interpretation des Gesetzes dahin führen wird, es habe dasselbe in dem dritten Satz nur eine der Eigenschaften bezeichnen wollen, die der Staatsbürger haben müsse, und der wahre Grundgedanke des Gesetzes auf unabhängige Staatsbürger überhaupt hinausgeht. Das Dieß wirklich die ratio des Gesetzes ist, zeigt der Nachsag so klar, daß ich kein Bedenken tragen würde, die Sache so zu entscheiden, wie die Commission sie entschieden haben will, und deshalb glaube ich, daß im Sinne derselben eine authentische Interpretation wünschenswerth und die Petition zu diesem Zweck dem Staatsministerium empfehlend zu überweisen sey. Sollte man sich hiezu nicht entschließen, so wäre doch wünschenswerth, daß wenigstens diese Kammer sich auf irgend eine Weise für eine Interpretation ausspreche, denn wenn ich auch darin ein absolutes Bindungsmittel für spätere Kammern nicht erkenne, so würde doch für dieselben, da sie größtentheils aus den nämlichen Mitgliedern bestehen werden, eine moralische Autorität in einem solchen Ausspruch liegen, und sie würden, wenn eine Entscheidung der Behörde vorläge, wie wir sie das letzte Mal gesehen haben, diese in ihrem vollen Recht wohl dazu benutzen können, eine Wahl zu kassiren, von welcher Leute ausgeschlossen wor-

den sind, die von Gott und Rechtswegen hätten mitwählen sollen. Wenn also auch die Kammer meinem Antrag nicht zustimmen sollte, durch eine authentische Interpretation die Sache zu entscheiden, so wäre doch wenigstens wünschenswerth, daß sich die Mehrheit derselben für die in dem Commissionsbericht aufgestellte Interpretation ausspreche.

Rechtig: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Welcker auf Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium zum Zweck einer authentischen Interpretation, jedoch natürlich ohne zugleich den Anhang anzunehmen, den wir von demselben vernommen haben. Der Antrag der Commission, die Sache in der Schwebe zu erhalten, müßte nothwendig bei künftigen Wahlen abermals Verlegenheiten und Streitigkeiten herbeiführen, und es liegt vorzugsweise im Interesse der Regierung, daß alle Zweifel über die Urwahlen beseitigt werden. Es kann und muß ihr erwünscht seyn, wenn bei allen Urwahlen nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, und die Aeußerung der Ansicht in der Kammer kann zu diesem Zweck nicht führen. Wir werden indessen wohl unterscheiden müssen, zwischen der Anwendung des Gesetzes und einem künftigen Gesetz. Bei der Anwendung des Gesetzes und besonders im vorliegenden Fall war es Pflicht der Regierung, sich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten, und läugnen läßt sich denn doch nicht, daß die Wahlordnung, wie sie jetzt vorliegt, eine Lücke enthält, indem zwischen den im ersten Satz erwähnten Personen und den im Nachsag benannten noch die ganze Klasse derjenigen Staatsbürger, wovon die Rede ist, in der Mitte steht. Wenn dagegen von einer Bestimmung für die Zukunft die Rede ist, so wird die Regierung von dem Grundsatz ausgehen, von dem sie schon bei anderen Entscheidungen über die Urwahlfreitigkeiten ausging, nämlich die Basis der Wahl so breit zu machen als möglich ist. Es sind nämlich Entscheidungen über Zweifel wegen der Kaplane und Schriftverfasser gegeben worden, und die Regierung ist dabei immer davon ausgegangen, man solle so wenig als möglich das Wahlrecht der Staatsbürger beschränken. Ich vermute auch, daß bei Bestimmungen, welche für die Zukunft gegeben werden, von der gleichen Ansicht ausgegangen wird. Eine schwierige Frage wird dabei seyn, in welchem Fall anzunehmen sey, daß ein einzelner Staatsbürger selbstständig im Ort ist und seinen Wohnsitz

im Sinne des Landrechts daselbst habe. Dem, der seinen festen Wohnsitz im Ort hat und selbstständig ist, wird das Wahlrecht in diesem Ort nicht abgesprochen werden. So lange wir aber kein Gesetz hierüber haben, könnte die Regierung nicht anders handeln, als nach dem Buchstaben des bestehenden erkennen. Mein Antrag ist also der, die Petition nach dem Vorschlag des Ab. Welcker an das Staatsministerium zu überweisen.

Peter: Die betreffende Gesetzesstelle muß doch sehr unklar seyn, denn sonst könnten so schnurgerade einander entgegengesetzte Urtheile nicht gefällt werden. In einem solchen Fall kann nichts zweckmäßiger seyn, als eine authentische Interpretation.

Schmitt v. M.: Ich stimme für die Tagesordnung, weil ich glaube, daß die Bestimmung im §. 43 der Wahlordnung deutlich ist. Wenn ich diesen Paragraphen in's Auge fasse, und darin erblicke, daß im Bordersatz alle Staatsbürger für wählbar erklärt werden, und im dritten Satz gesagt ist, daß Diejenigen es seyen, die im Wahlort als Bürger angeessen sind, so kann ich nur so interpretiren, daß bloß Diejenigen wählbar und wahlberechtigt seyen, die als Bürger im ortsbürgerlichen Sinne angeessen sind; es würde sonst der Ausdruck „als Bürger“ im dritten Satz nur eine Wiederholung Desjenigen seyn, was schon im Eingang des Paragraphen gesagt ist. Aber auch der Wortlaut des Gesetzes spricht sich nach meiner Ansicht für diese Interpretation aus, indem gerade diese Fassung auch sonst in dem Sinne gebraucht wird, daß darunter nur diejenigen Bürger zu verstehen sind, die das Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde haben. Außerdem, glaube ich, läßt sich auch im Geiste der Verfassung sagen, daß nur Diejenigen, die als Ortsbürger in einer Gemeinde angeessen sind, wahlberechtigt und wählbar seyn sollen. Zwar ist richtig, daß hier in diesem Hause nur die allgemeinen Interessen des Landes vertreten werden sollen, allein ich glaube doch, daß es mit dem Geiste unserer Verfassung nicht im Widerspruch steht, auch die besondern Interessen einer Stadt oder Gemeinde, so weit sie mit den allgemeinen Interessen des Landes nicht im Widerspruch stehen, zu vertreten. Nun kann es aber wohl seyn, daß gerade in Beziehung auf einen Gegenstand, der hier zur Berathung und Schlußfassung gebracht wird, zwei Gemeinden ganz ent-

gegengesetzte Interessen haben. Ich will hier nur an einen Gegenstand erinnern, der vielleicht bald in unserer Kammer zur Berathung kommt, nämlich die Ausmündung der württembergischen Eisenbahn in die unfrige, und besonders die Frage, ob sie über Bruchsal oder Pforzheim ausmünden solle. Beide Städte haben hier gewiß entgegengesetzte Interessen, und der Bürger von Bruchsal wird gegen seine Pflicht nicht handeln, wenn er darauf Rücksicht nimmt, daß ein solcher Mann gewählt werde, der vorzugsweise die Interessen der Stadt Bruchsal in's Auge faßt. Nun nehme ich an, es wohne ein Bürger von Pforzheim in Bruchsal, und treibe dort ein Gewerbe; in diesem Fall wird er eher die Interessen von Pforzheim als die von Bruchsal in's Auge fassen, und es wird deßhalb sogar nach dem Sinne der Verfassung die Interpretation den Vorzug verdienen, die dahin geht, daß nur Derjenige, der als Ortsbürger in einer Gemeinde angeessen ist, wahlberechtigt und wählbar sey.

v. Soiron: Die Zahl Derjenigen, die in Orten angeessen sind, ohne daselbst Ortsbürger zu seyn, ist bei uns in Baden nicht groß, und es wird deßhalb vor Allem der Fall nicht vorliegen, den der Redner vor mir im Auge hat, denn wenn auch so ein Pforzheimer Bürger in Bruchsal wohnt, oder einige Pforzheimer Bürger dort wohnen, so werden sie eben keine Bruchsaler Wahlmänner finden, die sie wählen könnten, um die Interessen von Pforzheim gegen die von Bruchsal zu vertreten. Wenn nun die Zahl solcher Personen, auf die es hier allein ankommt, jetzt noch gering ist, so war sie im Jahr 1818, als man die Verfassung machte, noch viel geringer, und der Abg. Kettig hat ganz Recht, wenn er sagt, das Gesetz habe hier eine Lücke. Eben darum aber, weil das Gesetz eine Lücke hat, haben wir auch keinen Buchstaben, der den Fall entscheidet, oder keine Bestimmung, die den vorliegenden Streitfall erledigt. Die Bestimmung, welche getroffen ist, entscheidet ihn nicht, denn der Gesetzgeber hat an den Fall gar nicht gedacht, weil er viel zu selten war. Er hat an etwas Anderes, nämlich daran gedacht, die damaligen Schutzbürger von dem Wahlrecht auszuschließen. Deßhalb ist er auf die Ortsbürger gekommen, die da angeessen seyn sollen, und wenn wir nun vernunftgemäß dieses Lücken-

hafte Gesetz auslegen sollen, so werden wir es wohl so auszulegen haben, daß alle unsere Mitbürger ihr Wahlrecht gehörig ausüben können, und nicht einzelne davon ausgeschlossen sind. Dieß scheint der einfache Gesichtspunkt zu seyn, von dem aus die Sache entschieden werden muß, und dazu brauchen wir keine authentische Interpretation. Ich schließe mich deshalb dem Commissionsantrag an, verstehe aber darunter eine motivirte Tagesordnung, und sofern man denselben nicht dafür erkennen sollte, so schlage ich vor, zur Tagesordnung überzugehen, weil die Wahlordnung nicht anders auszulegen ist, als daß Jeder, der als Bürger überhaupt irgendwo angefaßt ist, dort das Wahlrecht habe.

Trefurt: Indem ich den Commissionsantrag bekämpfe, muß ich vor Allem das Gesetz, um das es sich handelt, gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, als ob dasselbe mangelhaft oder unangemessen gefaßt sey. Der §. 43 der Wahlordnung konnte meines Erachtens nach den damaligen Verhältnissen nicht wohl anders gefaßt werden, als er gefaßt wurde. Es sollte der allgemeine Satz aufgestellt werden, worauf ich mit dem Abg. Welcker den Hauptnachdruck lege, jeder Staatsbürger sey wahlberechtigt. Nun mußte aber auch bestimmt werden, wo er wahlberechtigt sey, und darüber konnte man sich nicht anders aussprechen, als da, wo er seinen Wohnsitz hat. In dieser Hinsicht weiche ich von der Ansicht des Abg. Christ ab, wenn er sagt, der Bürger sey der Ton in dem Gesetz. Ich sage, es mußte sich der Gesetzgeber vergegenwärtigen, was denn eigentlich unsere gesetzlichen Bestimmungen über den Wohnsitz der Staatsbürger für Normen geben, und sich an diese anschließen. Nach unseren allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Wohnsitz eines Menschen stand aber damals fest, wie heute auch, daß der Bürger überall da und nur da seinen gesetzlichen Wohnsitz habe, wo er das Bürgerrecht hat, und das Wort „Bürger“ wird deshalb hier nur im Gegensatz von Schutzbürger gebraucht. Die Hauptsache ist die, daß in dem dritten Absatz des Paragraphen bestimmt wird, wo er angefaßt ist, soll er wählen; denn Das wird nur von Bürgern gesagt, weil man in Beziehung auf Diejenigen, die ein öffentliches Amt bekleiden, auch mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz etwas Weiteres nicht zu sagen braucht, indem durch die allge-

meine Gesetzgebung gleichfalls bestimmt ist, daß Jeder seinen Wohnsitz da habe, wo er ein öffentliches Amt bekleidet. Der Bürger aber, er mag sich aufhalten, wo er will, hat seinen Wohnsitz da, wo er Bürger ist. Diese landrechtliche Bestimmung wollte die Wahlordnung nicht ändern, und darum, scheint mir, kann nach dem Buchstaben nicht darüber gestritten werden, daß Jeder nur da zu wählen habe, wo er seinen Wohnsitz hat, und der Bürger hat ihn da, wo er Bürger ist. Ich bescheide mich aber, wie der Abg. Welcker, daß, wenn in so vielen Gemeinden des Landes die Sache auch anders ausgelegt und mit einem großen Aufwand von Scharfsinn die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt wird, ich eben objectiv die Sache ansehe, und anerkennen muß, es sey eine Zweideutigkeit vorhanden, und in der Anwendung eine Unklarheit entstanden, obgleich mir selbst die Sache klar ist. Da nun wirklich der Fall vorliegt, daß Petenten Jenes behaupten, so ist eine Erklärung nothwendig, und wenn ein Gesetz, wie wir Dieß in unserem Saale bestätigt finden, zweifelhaft ist, so soll dieser Zweifel auf dem Wege gehoben werden, auf dem es allein möglich ist, denn wenn auch die Kammer mit der größten Mehrheit ihre Ansicht in das Protokoll niederlegt, so ist Dieß nicht einmal für sie selbst bindend, indem sie morgen schon einer andern Ansicht folgen kann.

Gottschalk: Ich war früher auch der Meinung, daß man über diesen Punkt ganz in's Klare kommen sollte, da er so verschieden ausgelegt wird. Uebrigens habe ich mich überzeugt, daß es außer dem Geist des Gesetzes noch etwas Anderes gibt, wodurch man über Anstände wegkommen kann, nämlich die Menschen und die Wahlcommissionen nach ihren eigenen und selbstständigen Ansichten darüber urtheilen zu lassen. Mit Vergnügen habe ich wahrgenommen, daß in den meisten Theilen des Landes die Wahlcommissionen einen besseren Tact befolgt haben, als der ist, wovon uns Karlsruhe ein Beispiel gegeben hat. Es wäre doch sonderbar, wenn Derjenige, der sich allenfals in Mannheim niedergelassen hätte, zufällig aber in Constanz Bürger und dort vierzig Jahre abwesend gewesen wäre, somit die dortigen Verhältnisse gar nicht kennt, gebunden seyn sollte, dahin zu reisen, um von seinem kostbaren Wahlrecht Gebrauch zu machen, wo er eigentlich ganz fremd geworden. Der Unterschied

zwischen Bürgern und Staatsbürgern wäre hiernach so auffallend, daß dergleichen gewiß nicht im Geiste der Verfassung liegt. Der Staatsbürger (höhere und niedere Angestellte), der in Mannheim sich verheirathet hat und da angefessen ist, aber in Folge seiner Stellung nach Konstanz versetzt wird, hätte gegenüber von dem gewöhnlichen Bürger ein viel größeres Recht, weil er wählen kann, wo er sich befindet. Man sollte deshalb diese Frage schweben lassen und dem Sinn der Wahlcommissionen nicht vorgreifen, denn sie werden nach dem Geiste und nicht nach dem Buchstaben, der gewiß nicht so verstanden werden kann, wie ihn Einige interpretiren wollen, in solchen Fällen handeln. Ich unterstütze deshalb den Commissionsantrag.

Stöber: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Welcker besonders darum, weil in einem Fall, der mir vorkam, nämlich bei der Wahl des Abg. Mathy, das Ministerium des Innern selbst den §. 43 für zweifelhaft erklärt hat.

Brentano: Ich habe den Antrag der Commission vor Allem gegen den entgegengesetzten Antrag meines Freundes Welcker zu vertheidigen. Wir haben, was ich zur Widerlegung dieses Antrags anführen will, in der Commission erwogen, daß, wenn es sich von der Interpretation eines Wahlgesetzes handelt, wir für die Rechte des Volkes immer mehr von einer Interpretation dieser Kammer, als von einer Interpretation der Regierung erwarten können, und haben deshalb auch nicht für räthlich gehalten, einen Antrag auf Ueberweisung an das Staatsministerium zu stellen. Wenn der Abg. Kettig erklärt, die Regierung habe noch jedesmal im Interesse der Wahlfreiheit, beziehungsweise der Ausdehnung dieser Wahlfreiheit bei vorkommenden Fällen entschieden, so kann mich auch diese Versicherung nicht bestimmen, dem Antrag des Abg. Welcker beizutreten, denn wenn auch die Regierung jedesmal im Interesse der Ausdehnung der Wahlfreiheit entschieden hat, so oft es sich um das Wahlrecht solcher Personen handelte, von denen sie glaubte, daß sie in ihrem Sinne abstimmen werden, so hat sie doch, wie der vorliegende Fall zeigt, da, wo das Wahlrecht solcher Personen in Frage war, von denen sie eine Abstimmung in ihrem Sinn nicht erwartete, gegen die Ausdehnung des Wahlrechts sich er-

klärt. Wir haben von der Regierung solche ausdehnende Entscheidungen nur dann erlebt, wenn es sich um das Wahlrecht von Eisenbahnarbeitern und Tagelöhnern des Staats handelte, welche die Regierung, dem Princip, von dem der Abg. Kettig sprach, getreu, in die Klasse der öffentlichen Diener rechnet. (Kettig: In Konstanz handelte es sich von Schriftverfassern und Kaplänen). Ich glaube deshalb auf dem Commissionsantrag, der, wie der Abg. v. Siron bemerkt hat, eine sogenannte motivirte Tagesordnung beabsichtigt, beharren zu müssen. Was die Interpretation des Gesetzes selbst betrifft, so behauptet der Abg. Christ, sie biete keine Schwierigkeiten dar. Wenn man freilich auf die Weise interpretirt, wie er es gethan hat, so ist die Sache leicht und man kommt über alle Anstände hinaus, jedoch dahin, daß dann eben Derjenige, der in Mannheim Bürger und in Konstanz angefessen ist, weder hier noch dort wählen darf. So etwas kann aber offenbar die Absicht des Gesetzes nicht gewesen seyn. Der Gesetzgeber wollte jedem Staatsbürger, der in irgend einer Gemeinde das Bürgerrecht erworben hat, das höchste politische Recht, mitzuwirken bei der Wahl der Wahlmänner und dadurch bei der Wahl der Volksabgeordneten, einräumen, und wenn er gesagt hat, es müsse Einer als Bürger angefessen seyn, so hat er damit nicht mehr und nicht weniger ausgesprochen, als er müsse in irgend einem Orte seinen Wohnsitz haben, beziehungsweise zwar im Wahlort, allein er kann auch an einem andern Ort Bürger seyn. Die Berufung auf die Bestimmung des Bürgerrechtsgesetzes über die Ortsabwesenden paßt meines Erachtens hier gar nicht, und sie kann nicht angewendet werden, weil die Gemeindeordnung oder das genannte Gesetz ein viel neueres Gesetz ist und deshalb nicht zur Interpretation eines älteren Gesetzes benutzt werden kann. Es paßt ferner nicht aus dem Grunde, weil es sich bei Ausübung des Wahlrechts in Beziehung auf die Wahlmännerwahlen nicht darum handelt, Gemeindeinteressen zu besorgen, sondern darum, den Interessen des gesammten Vaterlandes zu dienen. Der Nachsatz des §. 43 der Wahlordnung scheint den Streitpunkt völlig zu erledigen, denn dort ist gesagt: ausgeschlossen sind bloße Hinterlassen, Gewerbsgehilfen &c. Es ist nun aber ein bekannter Rechtsatz, daß gerade die Ausnahmen die Regel befestigen, und hiernach kann man be-

haupten, daß, da nur Hinterlassen, Gewerbsgehilfen und Bediente ausgeschlossen werden, alle Uebrigen in die Regel eingeschlossen sind. Wenn der Abg. Welker sagt, es solle sich die Kammer, wenn seinem Antrag auf Ueberweisung an das Staatsministerium nicht stattgegeben werde, über die Ansicht aussprechen, die sie von der Sache habe, so ist Dies auch der Sinn des Commissionsantrags. Die Commission wollte durch Erörterung dieser Frage der Kammer Gelegenheit geben, sich darüber auszusprechen, und wenn sie dem Antrag der Commission auf eine motivirte Tagesordnung stattgibt, so hat sie allerdings auch darüber ihre Ansicht ausgesprochen. Es kann deshalb meines Erachtens, ohne der Absicht des Abg. Welker im mindesten zu nahe zu treten, der Commissionsantrag angenommen werden, indem hierdurch Dasselbe erreicht wird, was der Abg. Welker durch seinen zweiten Antrag erreichen will; und von einer Ueberweisung an das Staatsministerium dürfte um so mehr Umgang genommen werden, als ja dasselbe von der Verschiedenartigkeit der Interpretation und der Ansichten Kenntniß hat, und wenn es ihm darum zu thun ist, im Interesse der Wahlfreiheit ein Gesetz an uns zu bringen, es ein Solches auch ohne die Ueberweisung dieser Petition vorlegen kann, dem wir dann, wenn es im Sinne des Commissionsantrags ausfällt, unsere Zustimmung nicht versagen werden.

Der Präsident will nunmehr den Antrag des Abg. Welker in der Form zur Abstimmung bringen, daß die Petition an das Staatsministerium mit dem Wunsche gewiesen werden solle, es möchte eine authentische Interpretation des §. 43 der Wahlordnung veranlaßt werden.

Ueber eine bestimmte Interpretation, fügt der Präsident hinzu, soll sich zur Zeit nicht ausgesprochen werden, denn darüber wäre nicht verhandelt und diese Frage nicht geschäftsmäßig vorbereitet.

Da von mehreren Seiten gegen die proponirte Fragestellung Einwendungen erhoben werden, äußert

Rindeschwender: Die Ansicht des Hrn. Präsidenten ist gewiß die richtige. Ich bin Mitglied der Commission, verwahre mich aber dagegen, daß die Gründe für und gegen als authentische Interpretation von der Kammer aufgenommen werden. Jeder mag Gründe für die Tagesordnung haben, welche er will, aber zu einem

Beschluß über diese Gründe haben wir kein Recht und keine Veranlassung, und ich verstehe als Commissionsmitglied dieselbe nur so, daß einfach zur Tagesordnung übergegangen werde.

Bassermann: Alsdann unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Soiron.

Präsident: Dieser hat aber bereits erklärt, daß man den §. 43 der Wahlordnung gar nicht anders verstehen könne als so, wie er ihn interpretirt hat.

Geheimerath Bekk: Ueber einen materiellen Ausspruch der Kammer müßte vorher in den Abtheilungen berathen werden.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung wünscht man allerdings improvisirte Beschlüsse nicht und sie haben auch keinen Erfolg.

Schaaff: Jedenfalls würde ein solcher Ausspruch großen Anlaß zu Verwirrungen in der Praxis geben.

Geheimerath Bekk: Die Frage ist gar nicht erörtert, und wenn solche Prinzipienfragen erörtert werden sollen, so muß ein Bericht erstattet und gedruckt werden, damit nicht bloß die Commission sondern auch jeder Einzelne die Sache erwägen kann. Ich selbst habe mich nicht in die Diskussion gemischt, weil ich glaubte, der Gegenstand werde durch den Antrag des Hrn. Abg. Welker seine Erledigung erhalten, ohne daß man sich über das Materielle der Ansicht selbst ausspreche, in welcher Weise das Gesetz zu verstehen und nöthigenfalls zu interpretiren sey.

Hecker: Die Interpretation eines Verfassungsgesetzes kann nicht auf dem Wege der Empfehlung ihre Erledigung erhalten. Eine solche Frage verdient, geschäftsmäßig behandelt zu werden, und ich verwahre mich dagegen, daß auf diese Weise dem Staatsministerium irgendwie die Initiative gegeben werden solle.

Präsident: Nach dem Antrag des Abg. Welker soll die Petition nur im Allgemeinen überwiesen werden, damit eine authentische Interpretation veranlaßt wird.

Welker: Die Regierung sieht nun, welche Ansicht in der Kammer siegen wird, und wird sich auch hiernach richten. Uebrigens haben wir über mehrere solche Punkte aus Anlaß von Petitionen Abänderungen durch das Staatsministerium bewirkt, und es dürfte vielleicht Nichts entgegenstehen, den Antrag des Abg. v. Soiron anzunehmen.

Präsident: Wenn die Kammer sich hierüber ausspricht, so ist ein Beschluß improvisirt.

Geheimerath Bekk: Eine motivirte Tagesordnung ist allerdings zulässig, wie denn auch schon oft die Tagesordnung z. B. „wegen mangelnder Enthörung“ beschlossen worden ist. Anders verhält es sich aber, wenn es sich um die Interpretation einer Verfassungsfrage handelt. Daß hier so kurzer Hand auf den Bericht der Petitionscommission und ohne vorherige Prüfung in den Abtheilungen und Begutachtung durch eine besondere Commission, die Kammer eine Ansicht ausgesprochen hätte, ist noch nicht vorgekommen und auch nicht rathlich.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag des Abg. Welcker in der oben bereits angegebenen Form zur Abstimmung, welcher angenommen wird.

Nach der Abstimmung bemerkt der Abg. Hecker, daß er sich feierlich dagegen verwahre.

Schaff: Geschäftsordnungsmäßig ist der Antrag allerdings nicht, allein doch immer noch besser als die motivirte Tagesordnung, weshalb ich auch dafür gestimmt habe.

Brentano berichtet weiter über die Eingabe des Anton Benschler von Aglasterhausen, um Aushändigung eines Vermögensverzeichnisses und Aufhebung der über ihn angeordneten Vormundschaft.

Beilage Nr. 5.

Der Antrag der Commission zum Uebergang auf Tagesordnung wird von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, indem der Präsident die nächste auf künftigen Samstag festsetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Mittermaier.

Der Secretär
Baum.

Verhandlungen der 2. Kammer 1846. 4tes Protokollheft.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 15. Sitzung

in Erwägung, daß eine Vervollständigung, Ergänzung und folgerechte Fortbildung und Anwendung der Grundsätze, auf welchen die bestehenden Gesetze über die aus alter Zeit herstammenden Belastungen des Bodens beruhen, dringend nothwendig ist;

in Erwägung, daß unter diesen Lasten viele sich befinden, deren Natur sehr zweifelhaft ist, daß insbesondere manche scheinbar privatrechtlich begründete Abgaben nur Ueberbleibsel alter Feudalverhältnisse oder schutzherrlicher Einrichtungen sind; in Erwägung, daß die neuerlich bekannt gewordenen historischen Zeugnisse und wissenschaftlichen Forschungen ein, vielfach von dem bisherigen abweichendes Ergebniß liefern werden;

in Erwägung, daß daher eine Revision der bestehenden Gesetze über die Aufhebung oder Ablösung der Belastungen des Bodens, insbesondere in Bezug auf Dritttheilspflicht, Handlohn, Herdrecht, Währschaft und ähnliche Abgaben nothwendig wird;

in endlicher Erwägung, daß das Interesse des Staats, wie der Pflichtigen, wünschenswerth macht, daß die alten Abgaben nicht verewigt und der Wirksamkeit der bestehenden Gesetze darüber ein Ziel gesetzt wird, so daß nach dem Ablauf einer gesetzlich zu bestimmenden Frist die Entschädigungsansprüche der Berechtigten und die Lasten aufhören sollen —

beschlossen, an Eure Königliche Hoheit ehrerbietigst die Bitte gelangen zu lassen:

eine Revision der bestehenden Gesetze über alte Abgaben anordnen und einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch auch in Ansehung der unter den Namen Dritttheilspflicht, Handlohn, Sterbfall, Herd-

recht, Wahrschaft vorkommenden und anderen ähnlichen Abgaben bestimmt wird, daß die unter diesen Namen bestehenden, aber dem öffentlichen Recht angehörigen, privatrechtlich nicht begründeten Leistungen gleichfalls nach den Gesetzen über alte Abgaben behandelt werden sollen;

ferner Eure Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten:

überhaupt in Erwägung ziehen zu lassen:

ob nicht auf gesetzlichem Wege eine Frist der Wirksamkeit der über alte Abgaben bestehenden Gesetze in der oben bemerkten Richtung gesetzt werden soll, und wie überhaupt durch Bervollständigung und Ergänzung dieser Gesetze zur endlichen Beseitigung der alten Abgaben die zweckmäßigste Einleitung getroffen werden kann.

Wir legen diese Bitten in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 5. Juni 1846.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident

Mittermaier.

Die Secretäre

Baum.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n - C o m m i s s i o n

zur Petition mehrerer Einwohner zu Grünwinkel, um Abänderung des §. 43 der Wahlordnung.

Erstattet durch den Abg. Brentano.

Die Petenten treiben in Grünwinkel bürgerliche Gewerbe, sie sind Gastwirthe, Fabrikanten, Gutspächter,

Chemiker, Schneidermeister und Bäckermeister. Das Gemeindebürgerrecht besitzen sie aber nicht in Grünwinkel, sondern in anderen Gemeinden.

Bei der in Folge der Ständeauflösung angeordneten Wahlmännerwahl erschienen sie vor der Wahlcommission in Grünwinkel, um ihr Wahlrecht auszuüben, und es entschied diese Wahlcommission einstimmig für die Stimmfähigkeit der Petenten, ja es wurde sogar Einer derselben mit 28 Stimmen unter 48 zum Wahlmanne ernannt.

Der Bürgermeister, welcher selbst diesem Petenten seine Stimme gegeben hatte, socht nun aber bei dem großherzoglichen Landamte Karlsruhe diese Wahl an, und zwar, obgleich er als Vorstand der Wahlcommission selbst für die Stimmfähigkeit der Petenten votirt hatte, weil dieselben keine Ortsbürger seyen, worauf das Amt, gestützt auf den §. 43 der Wahlordnung diese Wahl kassirte.

Die bis zum Großherzoglichen Staatsministerium ergriffenen Rekurse hatten für den Gewählten keinen Erfolg, indem das landamtliche Erkenntniß in allen Instanzen bestätigt wurde.

Die Petenten finden sich durch diese Entscheidung der Staatsbehörden und die dem §. 43 der Wahlordnung gegebene enge Auslegung beschwert, und in ihren verfassungsmäßigen Rechten um so mehr gekränkt, als in anderen Orten des Landamtsbezirktes, wie z. B. in Mühlburg, auch die nicht ortsbürgerlichen Staatsbürger zur Urwahl zugelassen, und ihre Wählbarkeit anerkannt worden sey, und richten sowohl in eigenem Namen, als auch im Namen der Masse von Staatsbürgern, welche sich in gleicher Lage befinden, an diese hohe Kammer die Bitte:

Hochdieselbe möge dem dargestellten Uebelstande mit dem §. 43 des Wahlgesetzes, welcher so verschiedener Auslegung unterworfen werden kann und unterworfen wird, abhelfen und demselben eine solche Fassung geben, daß fernerhin nicht mehr ehrenhafte, meistens intelligente Staatsbürger von ihrem verfassungsmäßigen Wahlrechte ausgeschlossen werden.

Meine Herren!

Ihre Commission glaubte nicht, auf die Frage eingehen zu dürfen, ob die Staatsverwaltungsbehörden zur Kassirung dieser Wahl befugt waren, weil hierüber die Peti-

tion selbst hinweggeht; sie hält aber die Entscheidung der Staatsbehörden in diesem Falle für materiell unrichtig und die verfassungsmäßigen Wahlrechte der Petenten für verlegt.

Man erwog nämlich:

Der §. 43 der Wahlordnung ist, wie der Anblick und die Erfahrung in so vielen streitigen Fällen zeigt, in der Redaktion gänzlich verunglückt, und sind namentlich die Vorderfrage mit dem Nachsage in anscheinend großem Widerspruche.

So wie aber bei der Auslegung jeder Art von Rechtsgeschäften die Regel gilt, daß doppelsinnige Stellen den Sinn haben, worin sie einige Wirkung hervorbringen können, und nicht den, worin sie unwirksam bleiben würden, so muß auch, wenn ein Gesetz in sich selbst widersprechend scheint, demselben diejenige Auslegung gegeben werden, daß es einen Sinn hat, indem man nicht annehmen kann, der Gesetzgeber habe etwas Unvernünftiges bestimmen wollen.

Sich selbst widersprechend wäre es aber doch, wenn der Gesetzgeber auf der einen Seite nur die Hinterfassen, Gewerbsgehilfen und Bedienten von dem Wahlrechte ausgeschlossen und auf der andern Seite nur Diejenigen zugelassen hätte, welche im Wahlorte ein öffentliches Amt bekleiden oder daselbst Gemeindeglieder sind, weil sie auf diese Weise über das Wahlrecht aller Derjenigen, welche im Wahlorte angefaßt sind und daselbst ein bürgerliches Gewerbe treiben, aber nicht zugleich Ortsbürger sind, gar keine Bestimmung getroffen worden wäre.

Daß aber der Gesetzgeber diese Klasse von selbständigen Bürgern ganz übergehen wollte, kann nicht wohl angenommen werden, und muß der Vorderatz des §. 43 auf sie um so mehr Anwendung finden, als sie der Nachsage von dem Wahlrechte nicht ausschließt.

Würde aber wirklich von dem Gesetzgeber übersehen, über das Wahlrecht derjenigen Staatsbürger, welche im Wahlorte angefaßt sind und daselbst ein bürgerliches Gewerbe treiben, in einem andern Orte aber das Gemeindegliederrecht besitzen, so dürfen wir doch wohl mit aller Bestimmtheit annehmen, daß sie nicht unter die aufgenommenen Personen gezählt worden wären.

Unsere Verfassung beruht auf dem Grundsatz der Vertretung des ganzen Volkes in seiner Gesamtheit,

nicht einzelner Klassen, Stände oder Gemeinden, sie beruht ferner und folgerichtig auf dem Grundsatz, daß jedes selbständige Glied des Volkes an der Wahl seiner Vertreter Theil zu nehmen habe.

Hienach kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber diejenigen Staatsbürger, welche in einer Gemeinde das Bürgerrecht haben, und in der andern wohnen und bürgerliche Gewerbe treiben, von allem Wahlrechte ausschließen wollte, weil hiezu auch gar kein Grund vorhanden wäre, vielmehr alle für die Berechtigung solcher Staatsbürger sprechenden Gründe vorhanden sind.

Jeder, von Andern unabhängige, selbständige Staatsbürger, ist bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wahlberechtigt, wenn er

- 1) das Alter hat, um von ihm eine ernste, männliche Ausübung eines so wichtigen politischen Rechtes, eine gehörige Reife des Verstandes und eine feste Richtung des Charakters erwarten zu können;
- 2) seine Theilnahme am öffentlichen Leben dadurch beurkundet hat, daß er in irgend einen Gemeindeverband als selbständiger Gemeindeglieder eingetreten ist, oder ein öffentliches Amt übernommen hat.

Wer diese Eigenschaften in sich vereinigt, dem kann das Wahlrecht im Allgemeinen nicht bestritten werden, und nur in Beziehung auf die Ausübung desselben ist er insoweit beschränkt, als er nur da wählen darf, wo er angefaßt ist.

Ihre Commission müßte unter solchen Umständen fürchten, sich der Wortklauberei schuldig zu machen, wenn sie die Worte des Gesetzes: „im Wahlorte als Bürger angefaßt“ dahin auslegen wollte, daß man im Wahlorte Bürger und angefaßt seyn müsse, weil ja das Ortsbürgerrecht mit der Wahlmännerwahl in gar keinem Verhältnisse steht, die Wahlmänner nicht zum Nutzen und Frommen der Gemeinde, sondern zum Wohle des ganzen Landes stattfindet, und kann daher nur die Auslegung für die richtige halten, daß man ein vollberechtigter Gemeindeglieder in irgend einer Gemeinde, und mit dem Besitze eines solchen Gemeindegliederrechtes ausgerüstet, im Wahlorte angefaßt seyn müsse, und wird hierin noch durch die Betrachtung bestärkt, daß es zur

Zeit der Erlassung des Wahlgesetzes auch Schutzbürger gab, und daher der Eigenschaft des „Bürgers“ nur im Gegensatz von „Schutzbürger“ erwähnt wurde.

Ihre Commission, meine Herren, von der Ansicht ausgehend, daß man bei Auslegung der Gesetze nicht am Worte hängen dürfe, sondern den Geist des Gesetzes vor Allem berücksichtigen müsse, daß der Gesetzgeber sicherlich nicht eine ganze Masse von Staatsbürgern von einem der wichtigsten politischen Rechte habe ausschließen wollen, wozu auch gar kein Grund aufzufinden wäre, in Erwägung, daß im Zweifel immer zu Gunsten der Wahlfreiheit interpretirt werden muß, in der Erwartung, daß die aus rein bürgerlichen Elementen bestehenden Wahlcommissionen die im Wahlorte angefahrenen selbstständigen Männer nicht deswegen eines so wichtigen politischen Rechtes berauben werden, weil sie in einer andern Gemeinde ihr Bürgerrecht besitzen, daß diese Wahlcommissionen auch unbefugte Einmischungen der Beamten in ihre Anordnungen zurückweisen werden, glaubt nicht, daß eine authentische Interpretation des §. 43 der Wahlordnung absolut nothwendig ist, und schlägt Ihnen daher um so mehr den Uebergang zur Tagesordnung vor, als an Verfassungsgesetzen nicht ohne die dringendste Veranlassung eine Abänderung vorgenommen werden soll.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Bitte des Anton Benschler von Aglasterhausen, um Aushändigung eines Vermögensverzeichnisses und Aufhebung einer über ihn angeordneten Vormundschaft.

Erstattet durch den Abg. Brentano.

Der Petent trägt in einer sehr unverständlichen Schrift mehrere Beschwerden vor, woraus hervorzugehen scheint, daß seine Ehefrau von ihm getrennt lebt, daß ihm ein Vermögensverzeichnis fehle, und daß er unter Vormundschaft gestellt seye.

Er bittet um

„Befehl, damit die Sache einmal erledigt und ihm sein mit Recht zustehendes Vermögensverzeichnis ausgehändigt werde.

Es ist klar, daß die Kammer sich um derartige Verhältnisse, wie Auslieferung von Vermögensverzeichnissen und Wiedervereinigung getrennter Eheleute so wenig als um Aufhebung von Vormundschaften zu bekümmern hat, sondern, daß sich der Petent an die betreffenden Rechts- oder Verwaltungsbehörden wenden muß, wohin er sich noch nicht gewendet zu haben scheint, und schlägt Ihnen daher die Commission den Uebergang zur Tagesordnung vor, da eine Entörung nicht nachgewiesen ist.